

AQUA DIVING RULES

DIE AQUA-REGELN FÜR WASSERSPRINGEN, VOM SSCHV IN
DIE DEUTSCHE SPRACHE ÜBERSETZT UND MIT
PRÄZISIERUNGEN UND KOMMENTAREN ERGÄNZT

REGLEMENT 7.4.1

AUSGABE 2024
GÜLTIG AB 1. NOVEMBER 2024

ÄNDERUNGEN

12. September 2014	Übernahme der aktuellen Version auf der Homepage der FINA, mit allen Beschlüssen, die am Fina-Kongress vom 12. Juli 2017 in Budapest beschlossen wurden.
Dezember 2017	Abschluss der Übersetzungsarbeiten und redaktionelle Überarbeitung.
01. Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV.
3. Dezember 2022	Inkraftsetzung der am FINA Technical Diving Congress vom 3. Oktober 2022 beschlossenen neuen Regeln.
1. Juli 2024	Anpassung an die neue Struktur der «Competition Regulations» von AQUA. Neu werden die Anlagenregeln in den technischen Regeln der einzelnen Sportarten integriert. Es sind alle Regeländerungen per 1. Juli 2024 berücksichtigt.
Dezember 2024	Anpassung an die neue Struktur der "Competition Regulations" vom 09.11.2024 von AQUA.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	WETTKÄMPFE	5
3	WETTKAMPFBESTIMMUNGEN	6
4	SPRUNGLISTEN	8
5	WETTKAMPFABLAUF	9
6	AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS UND DER ASSISTENZSCHIEDSRICHTER	11
7	DIE AUFGABEN DES SEKRETARIATS	14
8	DAS WERTEN	16
9	DAS LEITEN UND WERTEN BEIM SYNCHRONSPRINGEN	21
10	ZUSAMMENFASSUNG DER ABZÜGE	23
11	WASSERSPRINGEN BEI WORLD AQUATICS WELTMEISTERSCHAFTEN UND OLYMPISCHEN SPIELEN	26
12	REGELN FÜR DIE JUNIORENKATEGORIEN	26
13	ANLAGEN / AUSRÜSTUNG WASSERSPRINGEN	31
14	MEDIZINISCHE UND SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN	40
15	ANHÄNGE	42

GÜLTIGKEIT

Diese Reglements-Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit [9. November 2024](#) beschlossen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND
Sportdirektor Diving

[Pascal Julmy](#)

TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportart Diving, und nicht auf andere Sportarten des SSCHV.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den [AQUA](#)-Rules und dem vorliegenden deutschen Text ist der englische Original-Text [von AQUA](#) massgebend.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist für beide Sprachen der englische Text [von AQUA](#) massgebend.

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Regeln gelten für alle Wettkämpfe im Wasserspringen, einschliesslich Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Welt Cup, Nachwuchs Weltmeisterschaften.
- 1.2 Alle Sprunganlagen, inkl. die Sprungbretter und Plattformen, müssen den AQUA Anlagenregeln entsprechen und vor dem Wettkampf von einem/r Delegierten der AQUA spätestens 120 Tage vor dem Wettkampfbeginn überprüft und genehmigt werden.
- 1.3 Falls Wettkämpfe im Wasserspringen zusammen mit anderen Disziplinen in der gleichen Anlage stattfinden, müssen die Sprunganlagen für das Training der eingeschriebenen Springer:innen zur Verfügung stehen, sofern kein Wettkampf im Gang ist.
- 1.4 Bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und bei Welt Cups dürfen Springer:innen nicht starten, die am 31. Dezember des Jahres, in welchem der Wettkampf stattfindet, jünger als 14 Jahre alt sind.

1.5 SPRUNGSNUMMERNBESCHREIBUNG

- 1.5.1 Alle Sprünge werden mit einem System von drei oder vier Ziffern und einem Buchstaben beschrieben.

- 1.5.2 Die erste Zahl bezeichnet die Sprunggruppe, zu welcher der Sprung gehört:

- 1 = Vorwärts
- 2 = Rückwärts
- 3 = Auerbach
- 4 = Delphin
- 5 = Schraube
- 6 = Handstand

- 1.5.3 In der Gruppe der Vorwärts-, Rückwärts-, Auerbach- und Delphinsprünge bedeutet eine Eins (1) in der zweiten Ziffer, dass der Sprung eine gestreckte Flugphase beinhaltet. Falls der Sprung keine gestreckte Flugphase beinhaltet, ist die zweite Ziffer eine Null (0).

- 1.5.4 Die dritte Ziffer bezeichnet die Anzahl der auszuführenden halben Saltodrehungen, z.B. 1 = $\frac{1}{2}$ Salto, 9 = $4\frac{1}{2}$ Salto, etc.

Bei mehr als $4\frac{1}{2}$ Saltodrehungen werden vier Ziffern verwendet, wobei die dritte und vierte Ziffer die Anzahl der halben Saltodrehungen angeben, z.B. 11 = $5\frac{1}{2}$ Saltodrehungen beim Sprung 1011.

- 1.5.5 Bei Handstandsprüngen bezeichnet die zweite Ziffer die Gruppe oder die Drehrichtung, zu welcher der Sprung gehört:

- 1 = Vorwärts
- 2 = Rückwärts
- 3 = Auerbach
- 4 = Delphin

- 1.5.6 In der Gruppe der Schraubensprünge (diese Sprünge beginnen mit der Ziffer 5) bezeichnet die zweite Ziffer die Gruppe oder Drehrichtung des Absprungs gemäss Regel 1.5.2.
- 1.5.7 Bei der Gruppe der Schrauben- und Handstandsprünge bezeichnet die vierte Ziffer die Anzahl der auszuführenden halben Längsachsendrehungen (Schrauben).
- 1.5.8 Die Buchstaben am Ende der Ziffern bezeichnet die Stellung, in welcher der Sprung ausgeführt wird:
A = gestreckt
B = gehechtedt
C = gehockt
D = frei
- 1.5.9 "Frei" bedeutet jede Kombination der anderen Stellungen und gilt nur bei einigen Sprüngen der Gruppe der Schraubensprünge.

1.6 DER SCHWIERIGKEITSGRAD

- 1.6.1 Der Schwierigkeitsgrad eines Sprunges wird mit der folgenden Formel errechnet:
Schwierigkeitsgrad = A + B + C + D + E ([siehe dazu Artikel 15, Anhang 8 und 10](#))
- 1.6.2 Als Hilfe dient eine Tabelle von Sprüngen mit ihren Sprungnummern und bereits errechneten Schwierigkeitsgraden [Kunstspringen \(Artikel 15, Anhang 9\)](#) und [Turmspringen \(Artikel 15, Anhang 11\)](#).
- 1.6.3 Ein Sprung, der in einem Wettkampf gemeldet wird, aber in der Tabelle ([Artikel 15, Anhang 9 resp. 11](#)) nicht aufgeführt ist, erhält durch den Schiedsrichter den Schwierigkeitsgrad, wie er aus den Regeln 1.5 und 1.6 errechnet werden kann.
- 1.6.4 Bei der Berechnung des Schwierigkeitsgrades von Sprüngen aus der Gruppe der Schraubensprünge sind die folgenden Festlegungen zu beachten:
- Schraubensprünge mit einer $\frac{1}{2}$ Saltodrehung können nur in der Stellung A, B oder C [ausgeführt](#) werden;
 - Schraubensprünge mit 1 oder $1\frac{1}{2}$ Saltodrehungen können nur in der Stellung D [ausgeführt](#) werden;
 - Schraubensprünge mit 2 oder mehr Saltodrehungen können nur in den Stellungen B oder C [ausgeführt](#) werden;
 - Handstandsprünge mit 1, $1\frac{1}{2}$ oder 2 Saltodrehungen können nur in der Stellung D [ausgeführt](#) werden;
 - Handstandsprünge mit $2\frac{1}{2}$ und mehr Saltodrehungen und Schrauben können nur in den Positionen B oder C [ausgeführt](#) werden.
- 1.6.5 Die Anhänge 8, 9, 10 und 11 in Artikel 15 werden vom Technischen Sprungkomitee von AQUA festgelegt und vom AQUA Bureau genehmigt.

2 WETTKÄMPFE

2.1 ALLGEMEINES

- 2.1.1 Die Startreihenfolge wird [für alle Vorkämpfe](#) ausgelost. Die Auslosung findet bei der Technischen Sitzung vor dem ersten Wettkampf statt. Falls vorhanden, soll für die Auslosung ein elektronisches System gebraucht werden.
- 2.1.2 Im Halbfinal starten die Springer:innen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Klassierung im Vorkampf. Im Fall eines Gleichstandes wird die Startreihenfolge der betroffenen Springer:innen ausgelost.
- 2.1.3 Im Final, falls kein Turniersystem angewandt wird, starten die Springer:innen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Klassierung im Halbfinal. Im Fall eines Gleichstandes wird die Startreihenfolge der betroffenen Springer:innen ausgelost.
- 2.1.4 Falls ein Turniersystem angewandt wird, starten die Springer:innen in allen Teilen des Turniers in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Klassierung im Vorkampf. Im Fall eines Gleichstandes wird die Startreihenfolge der betroffenen Springer:innen ausgelost. Bei einem Gleichstand für den letzten Platz starten beide Springer:innen im selben Halbfinal.
- 2.1.5 In einem Wettkampf darf die Anzahl der Sprünge 210 nicht übersteigen, sonst muss der Wettkampf in zwei oder mehrere Teile unterteilt werden, falls nicht ein System mit zwei Sprunggerichten angewandt wird.
- 2.1.6 Falls ein/e Springer:in zu Beginn eines Wettkampfteils nicht starten kann, soll er/sie durch den/der im vorangehenden Wettkampfteil nächstbestplatzierten Springer:in ersetzt werden, damit in jedem Wettkampfteil die vorgeschriebene Zahl an Springer:innen erreicht wird.
- 2.1.7 Falls zwei oder mehrere Springer:innen die gleiche Punktzahl ausweisen, werden sie im gleichen Rang klassiert.
- 2.1.8 Bei Einzelwettkämpfen, gewinnt der/die Springer:in mit der höchsten Gesamtpunktzahl des entsprechenden Wettkampfes. Die übrigen Springer:innen werden entsprechend ihrer Punktzahl rangiert.
- 2.1.9 Bei Wettkämpfen im Synchronspringen gewinnt das Team mit der höchsten Gesamtpunktzahl des entsprechenden Wettkampfes. Die übrigen Teams werden entsprechend ihrer Punktzahl rangiert.
Hinweis: Das Verfahren bei Protesten ist in Artikel 13.1 des ersten Teils der «Competition Regulations» festgelegt.

2.2 KUNSTSPRINGEN 1 METER

- 2.2.1 Bei Weltmeisterschaften finden ein Vorkampf und ein Finale statt.
- 2.2.2 Im Finale starten die zwölf (12) am besten platzierten Springer:innen des Vorkampfs.

2.3 KUNSTSpringen 3 METER UND TURMSpringen 10 METER

- 2.3.1 Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften finden ein Vorkampf, ein Halbfinale und ein Finale statt.
- 2.3.2 Im Halbfinale starten die achtzehn (18) am besten platzierten Springer:innen des Vorkampfes, und im Finale starten die zwölf (12) am besten platzierten Springer:innen des Halbfinales.
- 2.3.3 Vorkampf, Halbfinale und Finale sind verschiedene Wettkampfteile und alle beginnen mit null (0) Punkten.

2.4 SYNCHRONSPRINGEN - 3 METER KUNSTSpringen UND 10 METER TURMSpringen

- 2.4.1 Es findet ein [direktes](#) Finale statt.
- 2.4.3 Falls bei Olympischen Spielen nur eine beschränkte Zahl an Teams starten darf, kann ein [Qualifikationswettkampf](#) vorgängig an einem anderen Ort stattfinden, um die zugelassenen Teams zu bestimmen.

2.5 TEAMWETTKAMPF – 3M KUNSTSpringen UND 10M TURMSpringen KOMBINIERT

- 2.5.1 Es findet ein direktes Finale statt.

2.6 MIXED SYNCHRONSPRINGEN – 3 M KUNSTSpringen UND 10 M TURMSpringen

- 2.6.1 Es findet ein direktes Finale statt.

3 WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

- 3.1 Alle Einzelwettkämpfe und Wettkämpfe im Synchronspringen bei den Herren umfassen sechs (6) Sprünge.
- 3.2 Alle Einzelwettkämpfe und Wettkämpfe im Synchronspringen bei den Damen umfassen fünf (5) Sprünge.
- 3.3 Im Rahmen der sechs (6) resp. fünf (5) Sprünge darf kein Sprung mit der gleichen Nummer wiederholt werden.

3.4 1 METER UND 3 METER KUNSTSpringen – HERREN UND DAMEN

- 3.4.1 Die Wettkämpfe im Kunstspringen der Damen umfassen fünf (5) Sprünge aus den fünf (5) verschiedenen Sprunggruppen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.
- 3.4.2 Die Wettkämpfe im Kunstspringen der Herren umfassen sechs (6) Sprünge aus fünf (5) verschiedenen Sprunggruppen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.

3.5 TURMSpringen – HERREN UND DAMEN

- 3.5.1 Der Wettkampf im Turmspringen der Damen umfasst fünf (5) Sprünge aus fünf (5) verschiedenen Sprunggruppen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.
- 3.5.2 Der Wettkampf im Turmspringen der Herren umfasst sechs (6) Sprünge aus sechs (6) verschiedenen Sprunggruppen ohne Beschränkung der Schwierigkeitsgrade.

3.5.3 Bei allen **AQUA** Wettkämpfen (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Welt Cup und anderen **AQUA** Wettkämpfen mit Ausnahme der Nachwuchswettkämpfe) sind im Turmspringen nur Sprünge von der 10m Plattform gestattet.

3.6 SYNCHRONSPRINGEN

3.6.1 Die Wettkämpfe im Synchronspringen umfassen zwei Springer:innen, die gleichzeitig vom Sprungbrett oder von der Plattform springen. Beim Wettkampf werden die individuelle Ausführung der Sprünge und die Synchronität des Sprunges bewertet.

3.6.2 Bei Olympischen Spielen und allen **AQUA** Wettkämpfen muss das Team zwei Springer:innen der gleichen Nationalität umfassen.

3.6.3 Die Wettkämpfe im Synchronspringen der Damen und im Mixed Synchronspringen vom 3m Sprungbrett und von der 10m Plattform umfassen fünf (5) Runden mit Sprüngen aus fünf (5) verschiedenen Sprunggruppen: Die zwei (2) ersten Runden mit Sprüngen mit einem festgelegten Schwierigkeitsgrad von 2.0, unabhängig der Berechnungsformel, und drei (3) Runden mit Sprüngen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades. Alle vorlings ausgerichteten Sprünge müssen mit einem Anlauf durchgeführt werden.

3.6.4 Die Wettkämpfe im Synchronspringen der Herren vom 3m Brett und von der 10m Plattform umfassen sechs (6) Runden mit Sprüngen aus fünf (5) verschiedenen Sprunggruppen: Die zwei (2) ersten Runden mit Sprüngen mit einem festgelegten Schwierigkeitsgrad von 2.0, unabhängig der Berechnungsformel, und vier (4) Runden mit Sprüngen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades. Alle vorlings ausgerichteten Sprünge müssen mit einem Anlauf durchgeführt werden.

3.6.5 In allen Runden müssen die Springer:innen einen Sprung mit der gleichen Sprungnummer in der gleichen Position ausführen.

3.7 MIXED TEAMWETTKAMPF

3.7.1 Der mixed Teamwettkampf umfasst mindestens eine Springerin und einen Springer, darf aber nicht mehr als vier (4) Springer:innen umfassen.

3.7.2 Bei allen **AQUA**-Wettkämpfen muss das Team Springer:innen der gleichen Nationalität umfassen.

3.7.3 Der mixed Teamwettkampf umfasst sechs (6) Sprünge ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades aus sechs (6) verschiedenen Sprunggruppen.

3.7.4 Zwei (2) Sprünge müssen von der Springerin und zwei (2) Sprünge vom Springer ausgeführt werden. Zwei (2) Sprünge müssen von einem mixed Synchronteam (1 Springerin / 1 Springer) ausgeführt werden.

Drei (3) Sprünge müssen vom 3m Sprungbrett und die anderen drei (3) Sprünge von der 10m Plattform ausgeführt werden.

- 3.7.5 Beim mixed Teamwettkampf werden die folgenden Runden absolviert:

Runde 1	Sprung 1	3m-Kunstspringen	Dame
	Sprung 2	3m-Kunstspringen	Herr
Runde 2	Sprung 3	3m-Kunstspringen	Mixed Synchro
Runde 3	Sprung 4	10m-Turmspringen	Dame
	Sprung 5	10m-Turmspringen	Herr
Runde 4	Sprung 6	10m-Turmspringen	Mixed Synchro

Es finden vier (4) Runden mit sechs (6) Sprüngen statt, wobei in zwei (2) Runden je eine (1) Springerin und ein (1) Springer je einen (1) Sprung für ihre Nation ausführen.

3.8 MIXED SYNCHRONSPRINGEN

- 3.8.1 Bei Weltmeisterschaften, Welt-Cups und anderen [AQUA](#) Wettkämpfen können zusätzliche Mixed Synchronwettkämpfe stattfinden.
- 3.8.2 Bei allen [AQUA](#) Wettkämpfen muss das Team zwei (2) Springer:innen der gleichen Nationalität umfassen, einen (1) Springer und eine (1) Springerin.
- 3.8.3 Die Wettkämpfe im Mixed Synchronspringen vom 3m Sprungbrett und von der 10m Plattform umfassen fünf (5) Runden mit Sprüngen aus fünf (5) verschiedenen Sprunggruppen.
- 3.8.4 Die zwei (2) ersten Runden mit Sprüngen mit einem festgelegten Schwierigkeitsgrad von 2.0, unabhängig der Berechnungsformel, und drei (3) Runden mit Sprüngen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.

4 SPRUNGLISTEN

- 4.1 Jede/r Springer:in, oder sein/e Vertreter:in, muss dem/der Schiedsrichter:in, oder seinem/r Stellvertreter:in, auf dem offiziellen Formular eine komplette Sprungliste für den Vorkampf und alle folgenden Teile des Wettkampfes abgeben.
- 4.2 Die Springer:innen und ihre Vertreter:in sind für die Richtigkeit der Angaben in der Sprungliste verantwortlich. Die Sprungliste muss vom/von der Springer:in und dem/der Vertreter:in unterschrieben werden.
- 4.3 Die Sprungliste ist spätestens 24 Stunden vor dem Wettkampfbeginn abzugeben.
- 4.4 Der/die Schiedsrichter:in kann eine verspätete Abgabe der Sprungliste bis drei (3) Stunden vor Wettkampfbeginn akzeptieren, vorausgesetzt, dass eine Busse [umgerechnet im Umfang](#) von CHF 250.-- bezahlt wird.
- 4.5 Falls die Sprungliste nicht innerhalb der beschriebenen Fristen eingereicht wird, ist der/die Springer:in nicht startberechtigt.

- 4.6 Bei allen Wettkämpfen kann der/die Springer:in oder der/die Vertreter:in die Sprungliste vor dem Beginn des Halbfinals oder des Finals ändern, vorausgesetzt, dass diese Änderung innerhalb von dreissig (30) Minuten nach Ende des vorangehenden Wettkampfteils dem/der Schiedsrichter:in abgegeben wird. Falls keine neue Sprungliste abgegeben wird, gilt die Sprungliste, die im vorhergehenden Wettkampfabschnitt abgegeben wurde.
- 4.7 In jedem Wettkampf (individuell oder synchron) kann ein/e Springer:in durch eine/n andere/n Springer:in des gleichen Teams bis drei (3) Stunden vor Beginn des Vorkampfes eines Wettkampfes ersetzt werden. Ein vom/von der Springer:in, Trainer:in und Schiedsrichter:in unterschriebenes offizielles Formular muss dazu eingereicht werden. Im Synchronspringen an den Olympischen Spielen [oder Wettkämpfen mit direktem Finale](#) kann ein solcher Ersatz [bis zwei \(2\) Stunden vor dem Beginn](#) des Finals erfolgen. In einem solchen Fall wird vom Schiedsrichter auch eine Änderung in der Sprungliste akzeptiert.
- 4.7.1 Bei, von der Kommission des AQUA Technischen Komitees oder deren Delegierten bestätigten aussergewöhnlichen Umständen, kann ein/e Springer:in durch eine/n andere/n Springer:in der gleichen Nation bis dreissig (30) Minuten vor Beginn eines Synchron-Wettkampfes oder mixed Team Wettkampf ersetzt werden. Falls kein/e Delegierte/r anwesend ist, kann der/die Schiedsrichter:in den aussergewöhnlichen Umstand bestätigen. Ein vom/von der Springer:in, Trainer:in und Schiedsrichter:in unterschriebenes offizielles Formular muss dazu eingereicht werden. In einem solchen Fall wird vom/von der Schiedsrichter:in auch eine Änderung in der Sprungliste akzeptiert.
- 4.9 Bei den Einzelwettkämpfen, beim Synchronspringen und beim mixed Teamwettkampf können nach Ablauf der Fristen (siehe 4.3 und 4.4) keine Änderungen in der Sprungliste mehr angebracht werden.
- 4.10 Die Sprungliste muss, in der Reihenfolge der Sprünge, die folgenden Angaben enthalten:
- Die Nummer des Sprunges gemäss Regel 1.5.1 bis 1.5.7;
 - die Stellung des Sprunges gemäss Regel 1.5.8;
 - die Höhe des Sprungbretts resp. der Plattform;
 - den Schwierigkeitsgrad gemäss der in der Regel 1.6. beschriebenen Formel.
- 4.10 Die Sprünge werden in jeder Runde von allen Springer:innen gemäss Startliste ausgeführt.
- 4.11 Die Angaben in der Sprungliste haben gegenüber der Anzeigetafel resp. der Ansage Gültigkeit.

5 WETTKAMPFABLAUF

5.1 WETTKAMPFKONTROLLE

- 5.1.1 Jeder Wettkampf wird vom/von der Schiedsrichter:in geleitet. Er wird durch Assistenzschiedsrichter:innen ([in einigen Fällen](#)), Sprungrichter:innen und dem Sekretariat unterstützt.
- 5.1.2 Die Sprungnummer und die Stellung des auszuführenden Sprunges müssen an einer Anzeigetafel für den/die Springer:in und die Sprungrichter:innen ersichtlich sein.

- 5.1.3 Wenn möglich soll ein Computerprogramm verwendet werden, das den Wettkampf abbilden und eine Sprungrichterauswertung zur Verfügung stellen kann.
- 5.1.4 Falls keine elektronische Wertungseingabe möglich ist, müssen die Sprungrichter:innen die Wertungen mit Wertungstafeln angeben. Mit den Wertungstafeln müssen Wertungen zwischen 0 und 10 (inkl. ½ Punkte) angezeigt werden können.

5.2 ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUNGERICHTS

- 5.2.1 An Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Welt Cups sollen, wenn immer möglich, in den Einzelwettkämpfen und beim Teamwettkampf sieben (7) und im Synchronspringen elf (11) Sprungrichter:innen eingesetzt werden. Fünf (5) Sprungrichter:innen bewerten die Synchronität des Sprunges, drei (3) die Ausführung des einen Sprunges und drei (3) die Ausführung des anderen Sprunges.
- 5.2.2 Bei allen anderen Einzelwettkämpfen als den Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Welt Cups können fünf (5) und im Synchronspringen neun (9) Sprungrichter:innen eingesetzt werden. Fünf (5) Sprungrichter:innen für die Synchronität des Sprunges, zwei (2) Sprungrichter:innen für die Ausführung des einen Sprunges und zwei (2) Sprungrichter:innen für die Ausführung des anderen Sprunges.
- 5.2.3 Im Final sollen, falls vorhanden, Sprungrichter:innen eingesetzt werden, welche einer anderen Nationalität angehören als der Nationalität der im entsprechenden Wettkampf eingesetzten Springer:in.
- 5.2.4 Wenn möglich können in einem Wettkampf zwei (2) Sprunggerichter:innen eingesetzt werden. Wenn zwei (2) Sprunggerichter:innen eingesetzt werden, erfolgt der Wechsel nach dem Ende der dritten Runde.
Hinweis: Bei speziellen Verhältnissen wie extremer Hitze oder Luftfeuchtigkeit, können beide Sprunggerichter:innen nach irgendeiner Runde gewechselt werden.
- 5.2.5 Der/die Schiedsrichter:in weist die Sprungrichter:innen, wie in der [Regel 15.3 \(Anhang 3\)](#) beschrieben, auf beiden Seiten der Sprungbretter oder der Plattformen Plätze zu. Falls dies nicht möglich ist, können die Sprungrichter:innen alle auf derselben Seite sitzen.
- 5.2.6 Die vom/von der Schiedsrichter:in gewählten Sitzplätze dürfen nicht verändert werden, es sei denn, der/die Schiedsrichter:in lässt dies in speziellen Verhältnissen zu.
- 5.2.7 Falls ein/e Sprungrichter:in nach dem Beginn des Wettkampfes seine Funktion nicht weiterführen kann, ist er durch den/die Ersatzsprungrichter:in zu ersetzen.
- 5.2.8 Nach jedem Sprung müssen die Sprungrichter:innen sofort nach dem Zeichen des/der Schiedsrichter:in gleichzeitig, gut sichtbar und ohne sich mit den anderen Sprungrichter:innen abzusprechen, ihre Wertung zeigen. Falls ein elektronisches System benutzt wird, geben die Sprungrichter:innen ihre Wertung sofort nach Abschluss des Sprunges im Eingabegerät ein.

- 5.2.9 Die Wertungen der Sprungrichter:innen sollen auf einer elektronischen Anzeigetafel abgebildet werden. Diese Anzeigetafel soll, wenn möglich, für die Sprungrichter:innen nicht einsehbar sein. Auf dem Eingabegerät sollen die einzelnen Wertungen der Sprungrichter:innen (ohne weitere Informationen zum Stand des Wettkampfes) aber ersichtlich sein.

6 AUFGABEN DER SCHIEDSRICHTER:INNEN UND DER ASSISTENZSCHIEDSRICHTER:INNEN

- 6.1 Schiedsrichter:innen leiten den Wettkampf. Sie sollen in einer Position sein, die ihnen die Kontrolle des Wettkampfes und die Überwachung der Regeln erlaubt.

- 6.2 Schiedsrichterassistent:innen sollen:

- den/die Springer:in auf den Plattformen beobachten (falls keine Kamera vorhanden ist);
- im Synchronspringen – auf der dem/der Schiedsrichter:in gegenüberliegenden Seite positioniert – die Ausführung des Sprunges auf der entsprechenden Seite beobachten.

6.3 AUFGABEN DER SCHIEDSRICHTER:INNEN VOR DEM WETTKAMPF

- 6.3.1 Schiedsrichter:innen kontrollieren die Sprunglisten. Falls die Angaben nicht mit den Regeln übereinstimmen, müssen sie, vor Beginn des Wettkampfes, um eine Korrektur besorgt sein.

- 6.3.2 Springer:innen, oder ihre Vertreter:innen, müssen von den Schiedsrichter:innen so rasch als möglich informiert werden, falls eine Änderung in der Sprungliste vorgenommen werden muss.

6.4 AUFGABEN DER SCHIEDSRICHTER:INNEN WÄHREND DES WETTKAMPFES

- 6.4.1 Bei unvorhersehbaren Fällen können Schiedsrichter:innen über eine kurze Pause, eine Verschiebung oder eine Absage des Wettkampfes verfügen. Wenn möglich, sollte eine entsprechende Unterbrechung nach Abschluss einer ganzen Runde erfolgen.

- 6.4.2 Nach einer Unterbrechung wird der Wettkampf dort weitergeführt, wo er unterbrochen wurde.

Die bis zur Unterbrechung erreichten Punkte werden in den verbleibenden Teil des Wettkampfes übernommen, unabhängig davon, wann der verbleibende Teil des Wettkampfes stattfindet.

Das Schlussresultat muss auf der letzten vollständig absolvierten Runde basieren.

Hinweis: Falls ein Wettkampf nicht weitergeführt werden kann, entscheidet die Jury of Appeal über das Resultat des Wettkampfes.

- 6.4.3 Bei starkem Wind können Schiedsrichter:innen einem/r Springer:in eine Wiederholung des Sprunges ohne Abzug von Punkten erlauben.

- 6.4.4 Vor jedem Sprung sagt der/die Schiedsrichter:in oder der/die Ansager:in in der Landessprache den Namen des/der Springer:in und den auszuführenden Sprung an. In Turmwettkämpfen, in welchen verschiedene Plattformen benutzt werden dürfen, muss auch die Höhe der Plattform angesagt werden. Falls eine Anzeigetafel verwendet wird, können alle Informationen dort abgebildet werden, und die Ansage reduziert sich auf den Namen des/der Springer:in.
- 6.4.5 Falls ein Sprung falsch angesagt wird, soll die Springer:innen, oder ihre Vertreter:innen, den/die Schiedsrichter:in sofort informieren. Diese/r muss dann die offizielle Sprungliste konsultieren.
- 6.4.6 Falls ein falsch angesagter Sprung bereits ausgeführt wurde, können Schiedsrichter:innen den Sprung annullieren, den Sprung korrekt ansagen lassen und den Sprung dann ausführen lassen. Die Wertungen für den ersten Sprung müssen aufgeschrieben werden, damit diese Wertungen im Falle eines angenommenen Protests verwendet werden können.
- 6.4.7 Der Sprung soll nach einem Zeichen des/der Schiedsrichter:in ausgeführt werden. Das Zeichen darf nicht gegeben werden, bevor der/die Springer:in seinen/ihren Platz auf dem Sprungbrett resp. der Plattform eingenommen, und der/die Schiedsrichter:in die korrekte Angabe auf der Anzeigetafel kontrolliert hat. Bei Sprüngen aus dem Stand dürfen Springer:innen erst zum Ende des Sprungbrettes oder der Plattform gehen, wenn das Zeichen des/der Schiedsrichter:in erfolgt ist.
- 6.4.8 Allen Springer:innen muss für die Ausführung des Sprunges genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Falls die Ausführung aber nach einer Verwarnung durch den/die Schiedsrichter:in länger als eine Minute dauert, wird der Sprung vom/von der Schiedsrichter:in als missglückt bezeichnet, und der/die Springer:in erhält für diesen Sprung null (0) Punkte.
- 6.4.9 Falls Springer:innen ihren Sprung vor dem Zeichen des/der Schiedsrichter:in ausführt, entscheidet der/die Schiedsrichter:in, ob der Sprung wiederholt werden darf.
- 6.4.10 Bei speziellen Umständen können Schiedsrichter:innen die Wiederholung eines Sprunges ohne Punkteabzug erlauben. Die Wertungen für den ersten Sprung müssen aufgeschrieben werden, damit diese Wertungen im Falle eines angenommenen Protests verwendet werden können.
- 6.4.11 Der Antrag für eine Sprungwiederholung muss von den Springer:innen, oder ihren Vertreter:innen, sofort gestellt werden.
- 6.4.12 Falls Schiedsrichter:innen sicher sind, dass ein anderer als der angesagte Sprung ausgeführt wurde, erklärt er/sie den Sprung als missglückt.
- 6.4.13 Falls es klar ist, dass ein Sprung in einer anderen Stellung als angesagt ausgeführt wurde, wiederholen die Schiedsrichter:innen die Ansage und erklären, dass mit maximal zwei (2) Punkten gewertet werden darf, bevor das Zeichen für das Aufzeigen oder die Eingabe der Wertung gegeben wird. Falls Sprungrichter:innen mehr als zwei (2) Punkte geben, bestimmt der/die Schiedsrichter:in, dass die Wertung dieses Sprungrichters zwei (2) Punkte beträgt.
- 6.4.14 Während der Ausführung des Sprunges ist eine Unterstützung der Springer:innen von aussen untersagt. Zwischen den Sprüngen ist Unterstützung erlaubt.

- 6.4.15 Schiedsrichter:innen müssen einen Sprung als missglückt bezeichnen, falls sie der Meinung sind, dass nach ihrem Zeichen von irgendjemandem Unterstützung von aussen gegeben wurde.
- 6.4.16 Falls Springer:innen die Ausführung eines Sprunges verweigern, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.
- 6.4.17 Falls Springer:innen während des Wettkampfes den Wettkampfablauf stören, kann der/die Schiedsrichter:in diese vom Wettkampf ausschliessen. Falls ein Mitglied der Mannschaft, ein/e Trainer:in oder ein anderes Mitglied, den Ablauf des Wettkampfes stört, kann der/die Schiedsrichter:in diese Person aus dem Wettkampfareal weisen.
- 6.4.18 Schiedsrichter:innen können Sprungrichter:innen vom Wettkampf ausschliessen, falls sie der Meinung sind, dass deren Leistungen ungenügend sind, und sie durch andere, von ihnen bezeichnete Sprungrichter:innen ersetzen. Am Ende des Wettkampfes müssen Schiedsrichter:innen zu Händen der Jury of Appeal einen schriftlichen Bericht verfassen.
- 6.4.19 Der Wechsel von Sprungrichter:innen erfolgt in jedem Fall nach dem Ende einer ganzen Runde.

6.5 AUFGABEN DER SCHIEDSRICHTER:INNEN WÄHREND DES SPRUNGES

- 6.5.1 Falls Springer:innen in einem Sprung mit Anlauf den Anlauf, oder bei einem Sprung aus Stand die Bewegung abbricht, nachdem die Beine mit der Druckphase begonnen haben, erklärt der/die Schiedsrichter:in einen zweiten Start. Von den Wertungen der Sprungrichter:innen werden je zwei (2) Punkte abgezogen.

6.5.2 Im Falle eines zweiten Starts in einem Sprung mit Anlauf, aus Stand oder aus dem Handstand zieht der/die Schiedsrichter:in von jeder Wertung der Sprungrichter:innen zwei (2) Punkte ab.

6.5.3 Falls ein zweiter Start nicht erfolgreich ist, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.

6.5.4 Falls Springer:innen **während des Anlaufes oder** am Ende des Sprungbretts zweimal federn oder am Ende der Plattform zweimal aufspringen, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.

Hinweis: Zweimal Federn oder zweifaches Abspringen: Hintereinander zwei Absprünge von beiden Füßen aus, wobei beide Füße die Absprungstelle verlassen.

6.5.5 Falls **in einem Sprung mit Anlauf** der letzte Schritt nicht von einem Fuss aus erfolgt, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.

6.5.6 Falls der Absprung vom Sprungbrett nicht mit beiden Füßen gleichzeitig erfolgt, erklärt der/die Schiedsrichter:in diesen Sprung als missglückt.

6.5.7 Falls eine Verdrehung beim Eintauchen mehr als 90° beträgt, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.

- 6.5.8 Falls bei einem füsswärts getauchten Sprung ein Arm oder beide Arme über dem Kopf und bei einem kopfwärts getauchten Sprung unterhalb des Kopfes sind, erklärt der/die Schiedsrichter:in, dass mit maximal 4½ Punkten gewertet werden darf. Falls Sprungrichter:innen mehr als 4½ Punkte geben, bestimmt der/die Schiedsrichter:in, dass die Wertung dieser Sprungrichter:innen 4½ Punkte beträgt.
- 6.5.9 Falls bei kopfwärts getauchten Sprüngen die Füsse das Wasser vor dem Kopf oder den Händen berühren, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.
- 6.5.10 Falls bei füsswärts getauchten Sprüngen die Hände oder der Kopf vor den Füßen das Wasser berühren, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.

6.6 AUFGABEN DER SCHIEDSRICHTER:INNEN NACH DEM ENDE DES WETTKAMPFES

- 6.6.1 Am Ende des Wettkampfes bestätigt der/die Schiedsrichter:in das Resultat durch seine Unterschrift.

7 DIE AUFGABEN DES SEKRETARIATS

- 7.1 Das Protokoll des Wettkampfes wird durch zwei (2) unabhängige Sekretariate aufgenommen.
- 7.2 Um das Ausrechnen zu erleichtern, kann ein Computer, eine Rechnungsmaschine oder eine Tafel mit den bereits berechneten Werten verwendet werden.
- 7.3 Bei Einzelwettkämpfen und beim Teamwettkampf werden die Wertungen der Sprungrichter:innen in der Sitzreihenfolge abgelesen. Das erste Sekretariat schreibt die Bewertungen wie angesagt auf der Sprungliste auf.
Bei Wettkämpfen im Synchrongespringen werden zuerst die Bewertungen für die Ausführung und dann die Bewertung für die Synchronität in der Sitzreihenfolge angesagt und entsprechend aufgeschrieben.
Wenn ein Computer und eine Anzeigetafel verwendet werden, ist eine Ansage der Bewertungen nicht zwingend, und die Wertungen können vom Sekretariat von einem Bildschirm abgeschrieben werden.
- 7.4 Das zweite Sekretariat schreibt die Wertungen direkt auf den Sprunglisten auf. Wenn ein Computer verwendet wird, können die Wertungen von einem Bildschirm abgeschrieben werden.
- 7.5 Falls bei Einzelwettkämpfen sieben (7) Sprungrichter:innen eingesetzt sind, streichen die Sekretariate die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertungen. Wenn mehr als zwei (2) Wertungen gleich sind, werden nur maximal zwei der gleichen Wertungen gestrichen. Falls fünf (5) Sprungrichter:innen eingesetzt sind, streichen die Sekretariate die höchste und die niedrigste Wertung.
- 7.6 Falls beim Synchrongespringen elf (11) Sprungrichter:innen eingesetzt sind, streichen die Sekretariate jeweils die höchste und die niedrigste Wertung für die Bewertung beider Springer:innen und die höchste und niedrigste Wertung für die Synchronität. Wenn zwei (2) oder mehr Wertungen gleich sind, kann irgendeine der gleichen Wertungen gestrichen werden.

- 7.7 Falls beim Synchronspringen neun (9) Sprungrichter:innen eingesetzt sind, streichen die Sekretariate die höchste und niedrigste Wertung für die Bewertung der Ausführung der Sprünge und die höchste und niedrigste Wertung für die Synchronität. Wenn zwei (2) oder mehr Wertungen gleich sind, kann irgendeine der gleichen Wertungen gestrichen werden.
- 7.8 Die beiden Sekretariate zählen unabhängig voneinander die verbleibenden Wertungen zusammen und multiplizieren sie mit dem Schwierigkeitsgrad des Sprunges und berechnen so, nach den folgenden Beispielen, die Bewertung für diesen Sprung:

Einzelwettkämpfe und Teamwettkampf:

Fünf (5) Sprungrichter:innen: ~~8.0, 7.5, 7.5, 7.5, 7.0~~ = $22.5 \times 2.0 = 45.0$

Sieben (7) Sprungrichter:innen: ~~8.0, 7.5, 7.5, 7.5, 7.5, 7.0, 7.0~~ = $22.5 \times 2.0 = 45.0$

Synchronspringen:

Neun (9) Sprungrichter:

- Ausführung Springer:in 1: ~~7.0, 6.5~~
- Ausführung Springer:in 2: ~~5.5, 5.5~~
- Synchronität: ~~8.5, 8.0, 8.0, 7.5, 7.5~~ = $35.5 : 5 \times 3 = 21.3 \times 2.8 = 59.64$.

Elf (11) Sprungrichter:

- Ausführung Springer:in 1: ~~7.0, 6.5, 6.0~~
- Ausführung Springer:in 2: ~~5.5, 5.5, 7.0~~
- Synchronität: ~~8.0, 8.0, 7.5, 8.0, 7.0~~ = $35.5 : 5 \times 3 = 21.3 \times 2.8 = 59.64$.

- 7.9 Falls ein/e Sprungrichter:in wegen Übelkeit oder einem anderen nicht voraussehbaren Umstand für einen Sprung keine Wertung gegeben hat, wird der Durchschnitt der abgegebenen Wertungen für die Berechnung der fehlenden Wertung genommen.

Der berechnete Wert wird auf den nächsten halben oder ganzen Punkt auf- oder abgerundet. Ein Durchschnitt von ".01" bis ".24" wird abgerundet. Ein Durchschnitt von ".25" bis ".74" wird auf ".50" gerundet. Ein Durchschnitt von ".75" und höher wird auf den nächsten ganzen Punkt gerundet.

- 7.10 Falls beim Synchronspringen mit elf (11) Sprungrichter:innen ein/e Sprungrichter:in wegen Übelkeit oder einem anderen nicht voraussehbaren Umstand für einen Sprung keine Wertung gegeben hat, wird bei der Ausführung der Durchschnitt der zwei (2) anderen Wertungen für den/die gleiche/n Springer:in für die Berechnung der fehlenden Wertung genommen und bei der Synchronität der Durchschnitt der vier (4) anderen Wertungen für die Berechnung der fehlenden Wertung genommen.

Der berechnete Wert wird auf den nächsten halben oder ganzen Punkt auf- oder abgerundet. Ein Durchschnitt von ".01" bis ".24" wird abgerundet. Ein Durchschnitt von ".25" bis ".74" wird auf ".50" gerundet. Ein Durchschnitt von ".75" und höher wird auf den nächsten ganzen Punkt gerundet.

Falls neun (9) Sprungrichter:innen eingesetzt werden, wird die Wertung des/der anderen Sprungrichter:in für die Bewertung der Ausführung eines/r Springer:in als fehlende Wertung genommen.

- 7.11 Am Ende des Wettkampfes sind die Resultate der beiden Sekretariate zu vergleichen und zur Übereinstimmung zu bringen.
- 7.12 Das Schlussresultat wird von den Sprunglisten übernommen.
- 7.13 Falls ein elektronisches Resultatertmittlungssystem verwendet wird, braucht es nur ein Sekretariat. Das Sekretariat hält nur die einzelnen Wertungen und das elektronische Resultat fest, damit im Falle eines Ausfalls des elektronischen Systems ein Schlussresultat ermittelt werden kann.
- 7.14 Bei Wettkämpfen unter der Kontrolle der [AQUA](#) wird das Schlussresultat in einer der offiziellen Sprachen der [AQUA](#) verlesen (Englisch / Französisch).

8 DAS WERTEN

8.1 ALLGEMEINES

- 8.1.1 Sprungrichter:innen bewerten den Gesamteindruck des Sprunges mit Noten von 0 – 10 innerhalb der folgenden Kriterien:
 - Herausragend 10
 - Sehr gut 8.5 – 9.5
 - Gut 7.0 – 8.0
 - Befriedigend 5.0 – 6.5
 - Fehlerhaft 2.5 – 4.5
 - Ungenügend 0.5 – 2.0 M
 - Missglückt 0.
- 8.1.2 Bei der Bewertung dürfen sich Sprungrichter:innen von keinen anderen Faktoren als der Technik und Qualität der Ausführung beeinflussen lassen. Nicht zu bewerten sind die Einnahme der Ausgangsstellung, die Schwierigkeit des Sprunges oder die Bewegungen unterhalb der Wasseroberfläche.
- 8.1.3 Bei der Bewertung des Gesamteindruckes bezüglich Technik und Schönheit der Ausführung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - die Ausgangsstellung und der Anlauf resp. die Vorbereitung zum Absprung;
 - der Absprung;
 - der Flug;
 - das Eintauchen.
- 8.1.4 Falls ein Sprung in einer anderen als der angesagten Stellung ausgeführt wird, ist der Sprung mit ungenügend zu bewerten. Die höchste Note für einen solchen Sprung beträgt zwei (2) Punkte.
- 8.1.5 Falls ein Sprung teilweise in einer anderen als der angesagten Stellung ausgeführt wird, ziehen alle Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.1.6 Falls ein Sprung nicht in gestreckter (A), gehechteter (B), gehockter (C) oder freier (D) Stellung, wie in den Regeln beschrieben, ausgeführt wird, ziehen alle Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung ½ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.

- 8.1.7 Falls ein/e Sprungrichter:in der Meinung ist, dass ein Sprung mit einer anderen als der angesagten Sprungnummer ausgeführt wird, bewertet er diesen Sprung mit null (0) Punkten, auch wenn der/die Schiedsrichter:in den Sprung nicht vorgängig als missglückt bezeichnet hat.

8.2 DIE AUSGANGSSTELLUNG

- 8.2.1 Die Ausgangsstellung soll von den Springer:innen eingenommen werden, sobald der/die Schiedsrichter:in ein Zeichen gegeben hat.
- 8.2.2 In der Ausgangsstellung soll der Körper aufrecht, der Kopf aufgerichtet und die gestreckten Arme in irgendeiner Stellung sein.
- 8.2.3 Falls der Körper in der Ausgangsstellung nicht aufrecht, der Kopf nicht aufgerichtet und die Arme nicht gestreckt sind, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.2.4 Sprünge aus Stand
- 8.2.4.1 Bei Sprüngen aus Stand gilt die Ausgangsstellung als eingenommen, wenn die Springer:innen am Ende des Sprungbrettes oder der Plattform stehen.
- 8.2.4.2 Bei Sprüngen aus Stand müssen die Füsse bis zum Absprung in Kontakt mit der Absprungstelle sein.
- 8.2.4.3 Falls die Füsse vor dem Absprung den Kontakt mit der Absprungstelle verlieren, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.2.5 Sprünge mit Anlauf
- 8.2.5.1 Bei Sprüngen mit Anlauf gilt die Ausgangsstellung als eingenommen, wenn die Springer:innen bereit sind, den ersten Schritt auszuführen.
- 8.2.6 Sprünge aus dem Handstand
- 8.2.6.1 Bei Sprüngen aus dem Handstand gilt die Ausgangsstellung als eingenommen, wenn beide Hände am Ende der Plattform sind und beide Füsse die Plattform verlassen haben.
- 8.2.6.2 Falls bei einem Sprung aus dem Handstand keine unbewegliche und ruhige Haltung in einer vertikalen Stellung gezeigt wird, oder wenn die Hände während des Absprungs den Kontakt zur Plattform verlieren (vergleiche 8.2.4.2 und 8.2.4.3), ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.2.6.3 Ein zweiter Versuch ist gestattet, Springer:innen das Gleichgewicht verlieren und wenn ein Fuss oder beide Füsse oder irgendein anderer Teil des Körpers als die Hände die Plattform berühren. Falls Springer:innen das Gleichgewicht verlieren und eine oder beide Hände von der ursprünglichen Position wegbewegen, gilt diese Bewegung als zweiter Versuch.

8.3 DER ANLAUF UND DIE VORBEREITUNG DES ABSPRUNGS

- 8.3.1 Bei Sprüngen mit Anlauf vom Sprungbrett oder von der Plattform muss der Anlauf gleichmässig, ästhetisch ansprechend und in einer stetigen Vorwärtsbewegung zum Ende der Absprungstelle hin ausgerichtet sein, und der letzte Schritt muss von einem Fuss aus erfolgen.

- 8.3.2 Falls ein Anlauf nicht gleichmässig, ästhetisch ansprechend und in einer stetigen Vorwärtsbewegung zum Ende der Absprungstelle hin ausgerichtet ist resp. der letzte Schritt nicht von einem Fuss aus erfolgt, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung ½ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.3.3 Falls der letzte Schritt nicht von einem Fuss aus erfolgt, bewerten die Sprungrichter:innen mit null (0) Punkten, auch wenn der/die Schiedsrichter:in den Sprung nicht als missglückt bezeichnet hat.
- 8.3.4 [Am Ende des Sprungbrettes oder der Plattform darf der Springer vor dem Absprung nicht zweimal federn oder aufspringen.](#) Falls Sprungrichter:innen der Meinung sind, dass ein/e Springer:in zweimal gefedert hat oder zweimal aufgesprungen ist, ist dieser Sprung mit null (0) Punkten zu werten, auch wenn der/die Schiedsrichter:in den Sprung nicht als missglückt bezeichnet hat.
Hinweis: Zweimal Federn oder zweifaches Abspringen: Hintereinander zwei Absprünge von beiden Füßen aus, wobei beide Füße die Absprungstelle verlassen.

8.4 DER ABSPRUNG

- 8.4.1 Bei Vorwärts- und Auerbachsprüngen kann der Absprung nach einem Anlauf oder aus Stand erfolgen.
Der Absprung bei Rückwärts- und Delphinsprüngen erfolgt aus dem Stand.
- 8.4.2 Der Absprung vom Sprungbrett muss mit beiden Füßen gleichzeitig erfolgen.
Bei Auerbachsprüngen von der Plattform ist der Absprung mit einem Fuss erlaubt.
- 8.4.3 Falls der Absprung vom Sprungbrett nicht mit beiden Füßen gleichzeitig erfolgt, bewerten die Sprungrichter:innen mit null (0) Punkten, auch wenn der/die Schiedsrichter:in den Sprung nicht als missglückt bezeichnet hat.
- 8.4.4 Bei allen Sprüngen, mit Anlauf oder aus Stand, soll der Absprung ausbalanciert und hoch vom Ende des Sprungbrettes oder der Plattform aus erfolgen.
- 8.4.5 Falls der Absprung nicht ausbalanciert und hoch vom Ende des Sprungbrettes oder der Plattform aus erfolgt, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung ½ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.4.6 Bei Schraubensprüngen darf die Auslösung der Schraube nicht offensichtlich vom Sprungbrett oder von der Plattform aus erfolgen. Falls die Auslösung offensichtlich vom Sprungbrett oder von der Plattform aus erfolgt, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung ½ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.

8.5 DER FLUG

- 8.5.1 Während der Ausführung des Sprunges muss der Sprung in der direkten Verlängerung der Absprungstelle sein.
- 8.5.2 Falls Springer:innen während des Fluges seitlich aus der direkten Verlängerung der Absprungstelle springen, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung Punkte von ihrer Wertung ab.

- 8.5.3 Falls Springer:innen während des Fluges das Ende des Sprungbrettes oder der Plattform mit den Füßen oder den Händen berühren, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.5.4 Falls Springer:innen während des Fluges mit dem Kopf gefährlich nahe am Sprungbrett oder der Plattform sind oder das Sprungbrett oder die Plattform mit dem Kopf berühren und keine entsprechende visuelle Technologie verfügbar ist, beträgt die Maximalwertung zwei (2) Punkte. Falls die Mehrheit der Sprungrichter:innen (mindestens drei (3) bei einem Kampfgericht von fünf (5) Sprungrichter:innen / mindestens vier (4) bei einem Sprunggericht mit sieben (7) Sprungrichter:innen) zwei (2) oder weniger Punkte wertet, zählen alle höheren Wertungen zwei (2) Punkte. Die Sprungrichter:innen informieren den/die Schiedsrichter:in mit dem elektronischen Eingabesystem, oder, falls kein elektronisches Eingabesystem vorhanden ist, mit Erheben einer Hand, dass zwei (2) oder weniger Punkte aufgrund der unsicher nahen Ausführung des Sprunges erfolgen. Falls visuelle Technologie verfügbar ist, erhält der/die Schiedsrichter:in vom dazu beauftragten Technologie Partner das Signal, dass ein Sprung mit gefährlich naher Position ausgeführt wurde und eine Wertung von maximal zwei (2) Punkten erlaubt ist.
- Der Sprung kann in einer der folgenden Stellungen ausgeführt werden:
- 8.5.5 **Gestreckt (A)**
In der gestreckten Stellung darf der Körper weder in den Hüften noch in den Knien gebeugt sein. Die Stellung der Arme ist den Springer:innen freigestellt.
- 8.5.6 Falls die gestreckte Stellung nicht ästhetisch ansprechend und wie beschrieben eingenommen wird, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte ab.
- 8.5.7 Bei fliegenden Sprüngen muss die gestreckte Stellung deutlich vom Absprung aus oder nach einer Saltodrehung gezeigt werden. Falls die gestreckte Stellung in Sprüngen mit einer Saltodrehung nicht mindestens während einem Viertel der Saltodrehung (90°) und bei Sprüngen mit mehr als einer Saltodrehung nicht mindestens während einer halben Saltodrehung gezeigt wird, beträgt die Maximalnote der Sprungrichter $4\frac{1}{2}$ Punkte.
- 8.5.8 **Gehechtet (B)**
In der gehechteden Stellung ist der Körper in den Hüften gebeugt, aber die Beine müssen in den Knien gestreckt, die Füsse zusammen und die Fussgelenke gestreckt sein. Die Stellung der Arme ist den Springer:innen freigestellt.
- 8.5.9 Falls die gehechtede Stellung nicht ästhetisch ansprechend und wie beschrieben eingenommen wird, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte ab.

- 8.5.10 Bei gehechteten Schraubensprüngen muss die gehechteste Stellung deutlich gezeigt werden. Falls die gehechteste Stellung nicht deutlich gezeigt wird, zieht der/die Sprungrichter:in entsprechend seiner/ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte von der Wertung ab.

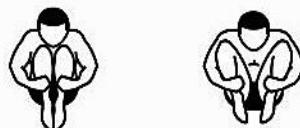


Diese Illustrationen dienen als Hilfe.

Die Stellung der Arme ist, mit Ausnahme der Eintauchphase, frei

- 8.5.11 Gehockt (C)

In der gehockten Stellung ist der Körper kompakt, in den Knien und Hüften gebeugt, die Knie und Füsse nahe zusammen innerhalb der Schulterlinie und die Fussgelenke gestreckt. Die Hände müssen die Unterschenkel umfassen.



- 8.5.12 Falls die gehockte Stellung nicht ästhetisch ansprechend und wie beschrieben eingenommen wird, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte ab.

- 8.5.13 Bei gehockten Schraubensprüngen muss die gehockte Stellung deutlich gezeigt werden. Falls die gehockte Stellung nicht deutlich gezeigt wird, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.



Diese Illustrationen dienen als Hilfe.

*Die Stellung der Arme ist, mit Ausnahme der Eintauchphase, frei,
die Hände müssen aber in der Hocke die Unterschenkel umfassen.*

- 8.5.14 Freie Stellung (D)

In der freien Stellung ist die Stellung des Körpers frei (A, B oder C), aber die Beine müssen zusammen und die Fussgelenke gestreckt sein.

- 8.5.15 Falls die freie Stellung nicht wie beschrieben eingenommen wird, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte ab.

- 8.5.16 Bei Schraubensprüngen können die Schrauben während des gesamten Fluges ausgeführt werden.

8.6 DAS EINTAUCHEN

- 8.6.1 Das Eintauchen in das Wasser muss in jedem Fall senkrecht, nicht verdreht, mit gestrecktem Körper, geschlossenen Füßen und gestreckten Fussgelenken erfolgen.
- 8.6.2 Falls der Körper beim Eintauchen zu viel oder zu wenig Drehung hat, das Eintauchen verdreht oder mit nicht gestrecktem Körper, offenen Füßen oder nicht gestreckten Fussgelenken erfolgt, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung Punkte von der Wertung ab.
- 8.6.3 Bei kopfwärts getauchten Sprüngen müssen die Hände in der Verlängerung des Körpers über dem Kopf gestreckt und die Hände nahe zusammen sein. Falls ein oder beide Arme unterhalb des Kopfes sind, werten die Sprungrichter:innen bis maximal 4½ Punkte, auch wenn der/die Schiedsrichter:in nicht erklärt hat, dass die Maximalnote 4½ Punkte beträgt.
- 8.6.4 Bei fusswärts getauchten Sprüngen müssen die Arme am Körper angelegt und bei den Ellbogen gestreckt sein. Falls ein oder beide Arme über dem Kopf sind, werten die Sprungrichter:innen bis maximal 4½ Punkte, auch wenn der/die Schiedsrichter:in nicht erklärt hat, dass die Maximalnote 4½ Punkte beträgt.
- 8.6.5 Falls die Arme, unabhängig von den Regeln 8.6.3 und 8.6.4 – nicht in der richtigen Position sind, ziehen die Sprungrichter:innen entsprechend ihrer Meinung ½ bis 2 Punkte von ihrer Wertung ab.
- 8.6.6 Falls eine Verdrehung beim Eintauchen mehr oder weniger als 90° beträgt, bewerten die Sprungrichter:innen mit null (0) Punkten, auch wenn der/die Schiedsrichter:in den Sprung nicht als missglückt bezeichnet hat.
- 8.6.7 Der Sprung gilt als beendet, sobald sich der gesamte Körper unterhalb der Wasseroberfläche befindet.

9 DAS LEITEN UND WERTEN BEIM SYNCHRONSPRINGEN

- 9.1 Beim Synchronspringen wird die Ausführung der beiden Sprünge und die Synchronität der beiden Springer:innen bewertet.
- 9.2 Die Regeln für die Bewertung bei Einzelwettkämpfen gelten vollumfänglich auch beim Synchronspringen, mit Ausnahme des Falles, wenn ein/e Springer:in einen Sprung in einer anderen als der angesagten Stellung ausführt. In diesem Fall erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.
- 9.3 Beim Bewerten der Synchronität wird der Gesamteindruck der Synchronität in die Bewertung einbezogen.

- 9.4 Falls ein/e oder beide Springer:innen einen Sprung mit einer anderen Nummer und/oder anderen Stellung zeigen als angesagt, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.
- 9.5 Die folgenden Punkte müssen berücksichtigt werden:
- die Ausgangsstellung, der Anlauf und der Absprung sowie die gleiche Sprunghöhe;
 - die Koordination der Bewegungen in der Luft;
 - die einheitlichen vertikalen Winkel beim Eintauchen;
 - die einheitliche Distanz zum Sprungbrett oder zur Plattform beim Eintauchen;
 - die Gleichzeitigkeit des Eintauchens.
- 9.6 Falls ein/e Springer:in die Oberfläche des Wassers berührt bevor der/die andere Springer:in das Sprungbrett oder die Plattform verlassen hat, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.
- 9.7 Im Falle eines zweiten Starts von einem oder von beiden Springer:innen, erklärt der/die Schiedsrichter:in eine Zweipunkterreduktion von allen Sprungrichterwertungen.
- 9.8 Die Sprungrichter:innen, welche die Ausführung bewerten, dürfen sich bei ihrer Bewertung von keinen anderen Faktoren als von der Technik und der Qualität der Ausführung beeinflussen lassen, insbesondere nicht von der Ausführung des Sprunges des/der anderen Springer:in noch von der Synchronität des Sprunges.
- 9.9 Falls ein/e Sprungrichter:in, welcher die Ausführung bewertet, der Meinung ist, dass ein/e Springer:in einen anderen als den angesagten Sprung **oder in einer anderen Stellung** ausgeführt hat, bewertet diese/r den Sprung mit null (0) Punkten, auch wenn der/die Schiedsrichter:in den Sprung nicht als missglückt bezeichnet hat. Wenn alle (zwei (2) oder drei (3)) Sprungrichter:innen die Ausführung des Sprunges des/der gleichen Springer:in mit null (0) Punkten bewerten, erklärt der/die Schiedsrichter:in den gesamten Sprung als missglückt und alle Noten betragen in diesem Fall null (0) Punkte.
- 9.10 Die Sprungrichter:innen für die Synchronität bewerten ausschliesslich die Synchronität der beiden Springer:innen und dürfen sich insbesondere nicht von der Ausführungsqualität der Sprünge beeinflussen lassen.
- 9.11 Falls alle Bewertungen für die Synchronität null (0) Punkte ergeben, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.
- 9.12 Falls bei den aufgelisteten Bereichen Fehler festgestellt werden, ziehen die Sprungrichter:innen, welche die Synchronität bewerten, entsprechend ihrer Meinung für jeden der Bereiche $\frac{1}{2}$ bis 2 Punkte von der Wertung ab:
- Ausgangsstellung, Anlauf und Absprung sowie Sprunghöhe;
 - Koordination der Bewegungen in der Luft;
 - einheitliche Winkel beim senkrechten Eintauchen;
 - einheitliche Distanz zum Sprungbrett oder der Plattform beim Eintauchen;
 - Gleichzeitigkeit des Eintauchens.

- 9.13 Beim Synchronspringen müssen alle vorlings ausgerichteten Sprünge mit Anlauf ausgeführt werden (siehe 3.6.4). Falls ein solcher Sprung nicht mit Anlauf ausgeführt wird, erklärt der/die Schiedsrichter:in den Sprung als missglückt.

10 ZUSAMMENFASSUNG DER ABZÜGE

10.1 SCHIEDSRICHTER:IN ERKLÄRT DEN SPRUNG ALS MISSGLÜCKT «0 PUNKTE»

- 6.4.8 Falls Springer:innen, nach erfolgter Verwarnung, mehr als eine Minute für die Ausführung des Sprunges benötigen.
- 6.4.12 Falls Springer:innen einen anderen als den angesagten Sprung ausführen.
- 6.4.15 Falls Springer:innen nach dem Signal des/der Schiedsrichter:in fremde Hilfe erhalten.
- 6.4.16 Falls Springer:innen die Ausführung eines Sprunges verweigern.
- 6.5.3 Falls ein zweiter Versuch nicht erfolgreich ist.
- 6.5.4 Falls Springer:innen vor dem Absprung zweimal am Ende des Sprungbrettes federn oder am Ende der Plattform aufspringen.
- 6.5.5 Falls der letzte Schritt nicht von einem Fuss aus erfolgt.
- 6.5.6 Falls der Absprung vom Sprungbrett nicht mit beiden Füssen gleichzeitig erfolgt.
- 6.5.7 Falls eine Verdrehung beim Eintauchen mehr oder weniger als 90° beträgt.
- 6.5.8.1 Falls bei einem kopfwärts getauchten Sprung die Füsse das Wasser vor den Händen oder dem Kopf berühren.
- 6.5.8.2 Falls bei einem fusswärts getauchten Sprung der Kopf oder die Hände das Wasser vor den Füßen berühren.
- 9.2 Falls im Synchronspringen ein/e Springer:in den Sprung in einer anderen als der angesagten Stellung ausführt.
- 9.5 Falls im Synchronspringen ein/e Springer:in das Wasser berührt, bevor der/die andere Springer:in das Sprungbrett oder die Plattform verlassen hat.
- 9.8 Falls im Synchronspringen die Sprungrichter für die Ausführung alle mit null (0) Punkten werten.
- 9.10 Falls im Synchronspringen alle Sprungrichter:innen für die Synchronität mit null (0) Punkten werten.

10.2 SCHIEDSRICHTER:IN ERKLÄRT «2 PUNKTE ABZUG»

- 6.5.1 Falls Springer:innen beim Anlauf nach einem Schritt den Anlauf unterbrechen, oder bei einem Sprung aus Stand nach der Druckbewegung der Beine den Sprung abbrechen.
- 6.5.2 Bei einem zweiten Versuch eines Sprunges mit Anlauf, aus Stand oder aus dem Handstand.
- 9.6 Bei einem zweiten Versuch eines/r oder beider/n Springer:innen im Synchro-springen.

10.3 SCHIEDSRICHTER:IN ERKLÄRT «MAXIMUM 2 PUNKTE»

- 6.4.13 Falls Springer:innen einen Sprung in einer anderen als der angesagten Stellung ausführen.

10.4 SCHIEDSRICHTER:IN ERKLÄRT «MAXIMUM 4½ PUNKTE»

- 6.5.8 Falls bei einem fusswärts getauchten Sprung die Arme oberhalb des Kopfes oder bei einem kopfwärts getauchten Sprung unterhalb des Kopfes sind.

10.5 SPRUNGRICHTER:INNEN WERTEN «0 PUNKTE»

- 8.1.7 Falls ein Sprung mit einer anderen als der angesagten Sprunghöhe gezeigt wurde.
- 8.3.3 Falls der letzte Schritt nicht von einem Fuß aus erfolgt.
- 8.3.4 Falls am Ende des Sprungbrettes zweimal gefedert oder am Ende der Plattform zweimal aufgesprungen wird.
- 8.4.3 Falls der Absprung vom Sprungbrett nicht mit beiden Füßen gleichzeitig erfolgt.
- 8.6.6 Falls eine Verdrehung beim Eintauchen mehr oder weniger als 90° beträgt.
- 9.8 Falls Sprungrichter:innen für die Ausführung im Synchro-springen der Meinung sind, dass ein/e Springer:in einen Sprung mit einer anderen als der angesagten Sprunghöhe ausgeführt hat.

10.6 SPRUNGRICHTER:INNEN WERTEN «MAXIMAL 2 PUNKTE»

- 8.1.4 Falls ein Sprung klar in einer anderen als der angesagten Stellung ausgeführt wird.
- 8.5.4 Falls Springer:innen während des Fluges mit dem Kopf gefährlich nahe am Ende des Sprungbrettes oder der Plattform sind, resp. das Ende des Sprungbrettes oder der Plattform mit dem Kopf berühren.

10.7 SPRUNGRICHTER:INNEN WERTEN «MAXIMAL 4½ PUNKTE»

- 8.5.7 Falls bei einem fliegenden Sprung mit einer Saltodrehung die Flugphase weniger als 90° und bei mehr als einer Saltodrehung weniger als 180° beträgt.
- 8.6.3 Falls die Arme bei einem kopfwärts getauchten Sprung nicht über dem Kopf gehalten werden.
- 8.6.4 Falls die Arme bei einem fusswärts getauchten Sprung über Kopfhöhe gehalten werden.

10.8 SPRUNGRICHTER:INNEN ZIEHEN VON IHRER WERTUNG «½ BIS 2 PUNKTE» AB

- 8.1.6 Falls die vorgeschriebene Stellung nicht eingenommen wird.
- 8.2.3 Falls der Körper in der Ausgangsstellung nicht aufrecht, der Kopf aufgerichtet und die Arme gestreckt sind.

- 8.2.4.3 Falls beim Absprung aus Stand, vor dem Verlassen des Sprungbrettes oder der Plattform, die Absprungstelle verlassen wird (Doppelaufsatz).
- 8.2.6.2 Falls bei einem Sprung aus dem Handstand, dieser nicht ruhig und senkrecht gehalten wird.
- 8.3.2 Falls ein Anlauf nicht gleichmässig, ästhetisch und stetig in Richtung Ende der Absprungstelle gerichtet ist.
- 8.4.5 Falls der Absprung nicht in Balance, hoch und vom Ende der Absprungstelle erfolgt.
- 8.4.6 Falls die Schraubenauslösung offensichtlich vom Sprungbrett oder der Plattform aus erfolgt.
- 8.5.6 Falls die gestreckte Stellung nicht ästhetisch ist und wie beschrieben eingenommen wird.
- 8.5.9 Falls die gehechtete Stellung nicht ästhetisch ist und wie beschrieben eingenommen wird.
- 8.5.10 Falls bei einem gehechteten Schraubensprung die Hechte nicht klar gezeigt wird.
- 8.5.12 Falls die gehockte Stellung nicht ästhetisch ist und wie beschrieben eingenommen wird.
- 8.5.13 Falls bei einem gehockten Schraubensprung die Hocke nicht klar gezeigt wird.
- 8.6.5 Falls die Stellung der Arme beim Eintauchen nicht wie in den Regeln 8.6.3 und 8.6.4 beschrieben ist.
- 9.11 Im Synchronspringen in den folgenden Bereichen Fehler festgestellt werden:
- Ausgangsstellung, Anlauf und Absprung sowie Sprunghöhe;
 - Koordination der Bewegungen in der Luft;
 - einheitliche vertikale Winkel beim Eintauchen;
 - einheitliche Distanz zum Sprungbrett oder der Plattform beim Eintauchen;
 - Gleichzeitigkeit des Eintauchens.

10.9 SPRUNGRICHTER:INNEN ZIEHEN VON IHRER WERTUNG

«ENTSPRECHEND IHRER MEINUNG» PUNKTE AB

- 8.1.5 Falls ein Sprung teilweise in einer anderen Stellung als angesagt gesprungen wird.
- 8.5.2 Falls während des Fluges seitlich zur direkten Verlängerung des Sprungbrettes oder der Plattform gesprungen wird.
- 8.5.3 Falls während des Fluges das Sprungbrett oder die Plattform mit den Füßen oder den Händen berührt wird.
- 8.6.2 Falls nicht senkrecht und unverschraubt getaucht wird.

11 WASSERSPRINGEN BEI WORLD AQUATICS WELTMEISTERSCHAFTEN UND OLYMPISCHEN SPIELEN

Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften können nur Sprünge gezeigt werden, welche den AQUA Regeln entsprechen.

11.1 PROGRAMME AN OLYMPISCHEN SPIELEN

	<u>Herren</u>	<u>Damen</u>
Kunstspringen	3m	3m
Turmspringen	10m	10m
Synchronspringen	3m, 10m	3m, 10m

11.2 PROGRAMME AN WORLD AQUATICS WELTMEISTERSCHAFTEN

	<u>Herren</u>	<u>Damen</u>	<u>Mixed / Team Event</u>
Kunstspringen	1m, 3m	1m, 3m	3m
Turmspringen	10m	10m	10m
Synchronspringen	3m, 10m	3m, 10m	3m, 10m

12 REGELN FÜR DIE NACHWUCHS KATEGORIEN

12.1 DIE AQUA Diving Regeln gelten auch für alle Nachwuchs Kategorien.

12.2 ALTERSKATEGORIEN

Die Zugehörigkeit zu einer Alterskategorie wird bestimmt durch das Alter, das Springer:innen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember im Jahr des Wettkampfes haben.

12.3 WETTKÄMPFE

12.3.1 KATEGORIE A

12.3.1.1 Alter: 16, 17 oder 18 Jahre bis zum 31. Dezember des Jahres des Wettkampfes.

12.3.1.2 Sprungprogramme

12.3.1.2.1 Einzelwettkämpfe

1m - und 3m - Kunstspringen Mädchen

Diese Wettkämpfe umfassen neun (9) verschiedene Sprünge; fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 9.5 vom 3m- Brett und 9.0 vom 1m-Brett, und vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

Turmspringen (5m, 7½m 10m) Mädchen

Diese Wettkämpfe umfassen acht (8) verschiedene Sprünge; vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 7.6, und vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung. Gesamthaft müssen Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen gewählt werden.

1m - und 3m - Kunstspringen Knaben

Diese Wettkämpfe umfassen zehn (10) verschiedene Sprünge; fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 9.5 vom 3m- Brett und 9.0 vom 1m-Brett, und fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

Turmspringen (5m, 7½m 10m) Knaben

Diese Wettkämpfe umfassen neun (9) verschiedene Sprünge; vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 7.6, und fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung. Gesamthaft müssen Sprünge aus allen sechs (6) Sprunggruppen gewählt werden.

[12.3.1.2.2](#)

A / B kombiniert

3m – Synchronspringen Mädchen und Knaben

Dieser Wettkampf umfasst fünf (5) Sprünge; die zwei (2) ersten Sprünge mit einem vorgegebenen Schwierigkeitsgrad von 2.0 für jeden Sprung unabhängig von der Formel zur Berechnung der Schwierigkeitsgrade, und drei (3) Sprüngen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.

Die fünf (5) Sprünge müssen aus mindestens vier (4) Sprunggruppen gewählt werden.

[Alle vorwärts orientierten Sprünge sind vom 3m-Sprungbrett mit Anlauf auszuführen.](#)

Turm – Synchronspringen (5m, 7½m, 10m) Mädchen und Knaben

Dieser Wettkampf umfasst fünf (5) Sprünge; die zwei (2) ersten Sprünge mit einem vorgegebenen Schwierigkeitsgrad von 2.0 für jeden Sprung unabhängig von der Formel zur Berechnung der Schwierigkeitsgrade, und drei (3) Sprüngen ohne Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.

Die fünf (5) Sprünge müssen aus mindestens vier (4) Sprunggruppen gewählt werden.

Nachwuchs Mixed Teamwettkampf

Ein Team besteht mindestens aus einem Mädchen und einem Knaben aber nicht aus mehr als vier (4) Springer:innen.

In einem Team muss mindestens ein/e (1) Springer:in aus der Kategorie B sein.

Es müssen sechs (6) Sprünge aus sechs (6) verschiedenen Sprunggruppen gezeigt werden.

Das Programm umfasst zwei (2) individuelle Sprünge vom 3m Brett, ein (1) Sprung vom Mädchen und der andere Sprung vom Knaben ausgeführt. Es besteht keine Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.

Das Programm umfasst weiter zwei (2) individuelle Sprünge von der 5, 7.5 oder 10m Plattform, ein Sprung vom Mädchen und der andere Sprung vom Knaben ausgeführt. Es besteht keine Beschränkung des Schwierigkeitsgrades

Das Programm umfasst letztlich zwei gemischte Synchron Sprünge, ein Sprung vom 3m Brett, der andere Sprung von der 5-, 7.5- resp. 10m-Plattform ausgeführt. Es besteht keine Beschränkung des Schwierigkeitsgrades.

Für alle Mannschaften gilt der gleiche Ablauf. Im Nachwuchs Mixed Teamwettkampf sind die folgenden Runden zu absolvieren:

- Runde 1: Mädchen vom 3m Sprungbrett
- Runde 2: Knabe vom 3m Sprungbrett
- Runde 3: Mixed Synchronteam (1 Mädchen und 1 Knabe) vom 3m Sprungbrett
- Runde 4: Mädchen von der 5m oder 7.5m oder 10m Plattform
- Runde 5: Knabe von der 5m oder 7.5m oder 10m Plattform
- Runde 6: Mixed Synchronteam (1 Mädchen und 1 Knabe) von der 5m oder 7.5m oder 10m Plattform

12.3.2 KATEGORIE B

12.3.2.1 Alter

14 oder 15 Jahre bis zum 31. Dezember des Jahres des Wettkampfes.

12.3.2.2 Sprungprogramme

12.3.2.2.1 Einzelwettkämpfe

1m - und 3m - Kunstspringen Mädchen

Diese Wettkämpfe umfassen acht (8) verschiedene Sprünge; fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 9.5 vom 3m- Brett und 9.0 vom 1m-Brett, und drei (3) Sprünge aus drei (3) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

Turmspringen (5m, 7½m 10m) Mädchen

Diese Wettkämpfe umfassen sieben (7) verschiedene Sprünge; vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 7.6, und drei (3) Sprünge aus drei (3) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung. Gesamthaft müssen Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen gewählt werden.

1m - und 3m - Kunstspringen Knaben

Diese Wettkämpfe umfassen neun (9) verschiedene Sprünge; fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 9.5 vom 3m- Brett und 9.0 vom 1m-Brett, und vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

Turmspringen (5m, 7½m 10m) Knaben

Diese Wettkämpfe umfassen acht (8) verschiedene Sprünge; vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 7.6, und vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung. Gesamthaft müssen Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen gewählt werden.

12.3.3 KATEGORIE C

12.3.3.1 Alter

12 oder 13 Jahre bis zum 31. Dezember des Jahres des Wettkampfes.

12.3.3.2 Sprungprogramme

[12.3.3.2.1 Einzelwettkämpfe](#)

1m - und 3m - Kunstspringen Mädchen

Diese Wettkämpfe umfassen sieben (7) verschiedene Sprünge; fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 9.5 vom 3m- Brett und 9.0 vom 1m-Brett, und zwei (2) Sprünge aus zwei (2) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

Turmspringen (5m, 7½m) Mädchen

Diese Wettkämpfe umfassen sechs (6) verschiedene Sprünge; vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 7.6, und zwei (2) Sprünge aus zwei (2) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

1m - und 3m - Kunstspringen Knaben

Diese Wettkämpfe umfassen acht (8) verschiedene Sprünge; fünf (5) Sprünge aus fünf (5) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 9.5 vom 3m- Brett und 9.0 vom 1m-Brett, und drei (3) Sprünge aus drei (3) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

Turmspringen (5m, 7½m) Knaben

Diese Wettkämpfe umfassen sieben (7) verschiedene Sprünge; vier (4) Sprünge aus vier (4) Sprunggruppen mit einem maximalen Gesamtschwierigkeitsgrad von 7.6, und drei (3) Sprünge aus drei (3) Sprunggruppen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

12.4 ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE AQUA JUNIOREN-WELTMEISTERSCHAFTEN

- 12.4.1 Nachwuchs Weltmeisterschaften im Wasserspringen finden alle zwei Jahre in den Kategorien A und B statt.
- 12.4.2 Jeder Verband kann bei jedem Einzelwettkampf maximal zwei (2) Springer:innen und im Synchronspringen maximal ein (1) Team einsetzen.
- 12.4.3 Alle Springer:innen müssen in ihrer zugehörten Alterskategorie teilnehmen.
- 12.4.4 Alle Springer:innen führen eine Sprungliste gemäss ihrer Kategorie aus.
- 12.4.5 Jeder Einzelwettkampf ist unabhängig von der Teilnehmerzahl als Vorkampf und Final durchzuführen und kann in mehr als einen Teil unterteilt werden.
- 12.4.5.1 Die zwölf (12) Bestplatzierten des Vorkampfes starten im Final und zeigen dort die Sprünge ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung. Die Bewertungen für die Sprünge mit beschränktem Schwierigkeitsgrad aus dem Vorkampf ergeben zusammen mit dem Resultat der Sprünge im Final die Platzierung der zwölf (12) Finalisten.
Im Final dürfen keine Sprünge gezeigt werden, welche im Vorkampf bei den Sprüngen mit beschränktem Schwierigkeitsgrad gezeigt wurden.
Springer:innen, die nicht in den Final kommen, werden entsprechend ihrer Punktzahl im Vorkampf platziert.
- 12.4.5.2 Falls es die Anlagen erlauben, können gleichzeitig zwei Wettkämpfe durchgeführt werden; das Büro entscheidet auf Antrag des Technischen Sprungkomitees.
- 12.4.5.3 Das Wettkampfprogramm wird auf Antrag des Technischen Sprungkomitees durch das Büro festgelegt.
- 12.4.6 Für die Einzelwettkämpfe können fünf (5) oder sieben (7) Sprungrichter:innen eingesetzt werden, beim Synchronspringen kommen neun (9) Sprungrichter:innen zum Einsatz.
Hinweis: Falls möglich, können beim Synchronspringen auch elf (11) Sprungrichter:innen eingesetzt werden.
- 12.4.7 Im Normalfall finden die Nachwuchs Weltmeisterschaften im Wasserspringen separat und nicht zusammen mit den Nachwuchs Weltmeisterschaften im Schwimmen, Wasserball oder Synchronschwimmen statt.
- 12.4.8 Die Nachwuchs Weltmeisterschaften im Wasserspringen sollen an sieben (7) Wettkampftagen durchgeführt werden.

13 ANLAGEN / AUSRÜSTUNG WASSERSPRINGEN

13.1 ANLAGEN FÜR WASSERSPRINGEN

13.1.1 Kunstspringen

Die in den nachstehenden Diagrammen Artikel 15.1 (Anhang 1) und Artikel 15.2 (Anhang 2) ausgewiesenen Dimensionen sind einzuhalten.

- 13.1.1.1 Die Sprungbretter müssen 4,88m lang und 0,5m breit sein, und auf der gesamten Länge über eine hinreichend rutschfeste Oberfläche verfügen. Der Typ der Sprungbretter für alle AQUA Wettkämpfe muss von AQUA anerkannt sein.
- 13.1.1.2 Die Sprungbretter müssen mit Auflagewalzen versehen sein, welche von Springer:innen leicht verstellt werden können.
- 13.1.1.3 Für Anlagen mit Sprungbrettern auf Betonplattformen, die nach dem 1. Oktober 2013 gebaut oder geändert wurden, gelten die folgenden Festlegungen:
- 13.1.1.3.1 Die vertikale Distanz zwischen der tragenden Unterkonstruktion des Walzengestells und der Oberkante des Sprungbrettes beträgt 0.35 m.
- 13.1.1.3.2 Die Distanz vom vorderen Ende des Walzengestells (welches 0.741m lang ist) bis zum vorderen Ende der tragenden Unterkonstruktion darf maximal 0.44m betragen.
- 13.1.1.3.3 Falls diese Distanz grösser ist, muss das Walzengestell so weit nach vorne verschoben werden, damit die Distanz vom vorderen Ende des Walzengestells bis zum vorderen Ende der tragenden Unterkonstruktion maximal 0.44m beträgt.
- 13.1.1.3.4 Die Unterkonstruktion soll bündig mit dem Beckenrand sein oder den Beckenrand überragen.
- 13.1.1.4 Die vorgeschriebene Minimaldistanz von der Hinterseite des Brettes zum Zentrum des Walzengestells ist den Vorschriften des Herstellers entsprechend einzuhalten.
- 13.1.1.5 Das Brett soll so installiert werden, dass es völlig waagrecht liegt, wenn sich die verstellbare Auflagewalze in irgendeiner Position befindet.
- 13.1.1.6 Die Sprungbretter können an sich auf einer oder beiden Seiten der Plattformen installiert werden. Für das Synchronspringen sollen mindestens zwei Bretter gleicher Höhe nebeneinander installiert werden, so dass während des ganzen Sprunges die Sicht der Springer:innen durch kein Hindernis zwischen den Brettern behindert ist. Siehe dazu Artikel 15.1 (Anhang 1 und Anhang 2)
- 13.1.1.7 Die Rück- und Längsseite der 3m-Sprungbretter müssen von Geländern mit einer minimalen Distanz von 1.0m zwischen den vertikalen Pfosten umgeben sein.
Die minimale Höhe beträgt 1.0m, gemessen ab der Oberkante des Sprungbrettes und die Geländer müssen mit mindestens zwei horizontalen Stangen versehen sein.
Anstelle der Geländer-Pfosten kann auch eine durchsichtige Abdeckung verwendet werden.
Siehe dazu Artikel 15.1, Anhang 1.

13.1.2 Turmspringen

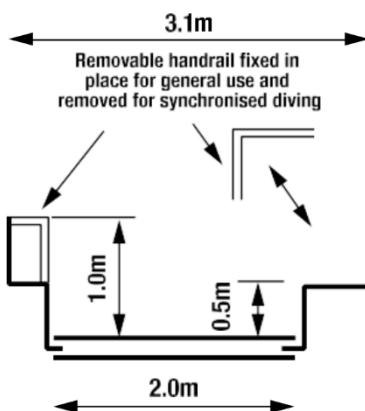
13.1.2.1 Jede Plattform muss stabil und horizontal sein.

13.1.2.2 Die Plattformen müssen folgende Mindestmasse aufweisen:

<u>Plattform</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>
0.6 m bis 1.0 m	1.00 m (2.90 m empfohlen)	5.00 m
2.6 m bis 3.0 m	1.00 m (2.00 m empfohlen)	5.00 m
5.0 m	2.90 m	6.00 m
7.5 m	2.00 m	6.00 m
10.0 m	3.00 m	6.00 m

Bei 10m-Plattformen mit weniger als 3.0m Breite sollten die Geländer, wie in der nebenstehenden Figur dargestellt, auf einer Länge von mindestens 3.0m, gemessen ab der vorderen Kante der Plattform, so gebaut sein, dass sie von der Plattform-Breite auf eine Breite von 3.01m umgestellt werden können.

Es wird empfohlen, die Geländer für den normalen Gebrauch auf Plattformbreite einzustellen und zu verschliessen, und nur für Training und Wettkämpfe mit Synchronspringen auf die Breite von 3.1m umzustellen



13.1.2.3 Die Dicke der Plattform beträgt an der vorderen Kante vorzugsweise 0,20m; sie darf aber keinesfalls mehr als 0,30m dick sein. Die Vorderkante muss senkrecht sein oder einen Winkel von höchstens 10° zum Lot gegen innen bilden.

- 13.1.2.4 Die Oberfläche und die Vorderkante der Plattform müssen auf der gesamten Fläche mit einer rutschfesten Oberfläche versehen sein. Die beiden Flächen sind separat so zu beschichten, dass ein 90° Winkel erreicht wird oder wie in Regel 13.1.2.3 beschrieben. Die Vorderkante ist zuerst und die Plattformoberseite erst nachher zu beschichten.
Die Plattform soll mit einem rutschfesten Material ausgestattet sein, das ausreichende Hafteigenschaften bei nassen als auch trockenen Bedingungen aufweist, so dass die Wasserspringer:innen während ihren Sprüngen zu keiner Zeit Gefahr laufen auszurutschen. Das Material sollte mindestens 6mm betragen (-0 / +1) und ihre Farbe einen klaren Kontrast zur Umgebung bilden. Zudem sollte das Material einfach zu reinigen sein, damit ihre rutschfeste Eigenschaft lange erhalten bleibt.
- 13.1.2.5 Die Vorderkanten der 10m Plattform muss mindestens 1.5m, die 7.5m-, 5m und 2.6-3.0m Plattformen mindestens 1.25m und die 0.6-1.0m Plattform mindestens 0.75m über den Beckenrand hinausragen.
- 13.1.2.6 Falls eine Plattform direkt unter einer anderen Plattform gebaut ist, muss die obere Plattform die untere Plattform um mindestens 0.75m überragen (vorzugsweise 1.25m).
- 13.1.2.7 Die Rück- und Längsseite der Plattformen (mit Ausnahme der 1m- oder tieferen Plattformen) müssen von Geländern ab 1.0m von der Vorderkante der Plattform zurück und mit einer minimalen Distanz von 1.0 m zwischen den vertikalen Pfosten umgeben sein.
Die minimale Höhe beträgt 1.0m und die Geländer müssen mit mindestens zwei horizontalen Stangen versehen sein, welche ausserhalb der Plattformen montiert sein müssen.
Anstelle der Geländer-Pfosten kann auch eine durchsichtige Abdeckung verwendet werden.
- 13.1.2.8 Jede Plattform muss über geeignete Treppen (und nicht Leitern) zugänglich sein. Dabei sind die behördlichen Vorgaben des entsprechenden Landes zu beachten.
- 13.1.2.9 Es ist vorteilhaft, wenn Plattformen nicht übereinander gebaut werden. Falls dies nicht möglich ist, sind 15.1 (Anhang 1) und 15.2 (Anhang 2) zu beachten.

- 13.1.2.10 Anforderungen an die Konstruktion: Für Plattformen und Unterkonstruktionen von Sprungbrettern ist eine Belastung von 350 Kilopond pro Meter vorzusehen
Zusätzlich zu dieser statischen Forderung und im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Komfort der Benützung, sollen die folgenden Empfehlungen in Bezug auf die Plattformen und Sprungbretter beachtet werden:

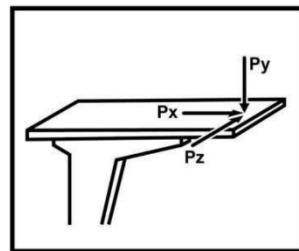
Die grundlegende Schwingung der Plattformen beträgt 10.0 Hz.

<u>Plattform</u>	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>
10 m	10 Hz	20 Hz
7.5 m, 5 m, 3 m und 1 m	10 Hz	30 Hz

Die grundlegende Schwingung des Turmes beträgt höchstens 3.5 Hz.

Die Gesamtschwankung der gesamten Anlage beträgt +/- 2mm.

Die räumliche Verformbarkeit der Plattform an der vorderen Kante als ein Resultat von $P_x = P_y = P_z = 100$ Kilopond soll maximal 1mm betragen (siehe nachfolgende Abbildung).



Diese Anforderung kann am ehesten mit einer verstärkten Betonkonstruktion erreicht werden.

Der Nachweis für das richtige Verhalten kann mit der statistischen Berechnung für die Gesamtanlage erbracht werden.

- 13.1.3 Weitere Festlegungen für Sprunganlagen
- 13.1.3.1 Für Sprunganlagen, die nach dem 26. September 2013 geplant und gebaut werden, sind die Dimensionen gemäss 15.1 (Anhang 1) und 15.2 (Anhang 2) zu beachten. Als Ausgangspunkt für alle Massangaben gilt das Lot gemessen in der Mitte der Plattform oder des Sprungbrettes.
Dabei sollen, wenn immer möglich, die empfohlenen Masse berücksichtigt werden.
- 13.1.3.2 Die Distanz C zwischen zwei nebeneinanderliegenden Absprungstellen gemäss 15.1 (Anhang 1) und 15.2 (Anhang 2), bezieht sich auf die in Regel 13.1.2.2 aufgeführten Masse. Falls diese Masse überschritten werden, müssen die Distanzen B und C um die halbe Breite erweitert werden.
- 13.1.3.3 Hinsichtlich der Dimensionen für Wassersprunganlagen kann eine Kombination von minimalen und empfohlenen Massen, wie sie in 15.1 (Anhang 1) und 15.2 (Anhang 2) zu finden sind, verwendet werden. Die minimalen Masse dürfen aber nicht unterschritten werden.

- 13.1.3.4 Die Höhe von Plattformen und/oder Sprungbrettern müssen im Lot gemessen werden, wenn sich sowohl die Sprungbretter wie auch die Wasseroberfläche im Ruhezustand befinden (bevor die mechanische Wasserbewegungseinrichtung oder «Bubble»-maschine eingeschaltet ist). Diese Messungen sind von einem/r Geometer:in oder einer anderen sachverständigen Person vorzunehmen und zu bestätigen, welche/r von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die Anlage steht, ernannt und zugelassen ist.
- 13.1.3.5 Bei der Höhe der Sprungbretter und Plattformen über dem Wasserspiegel ist eine Abweichung von plus 0.05m und minus 0.00m gestattet.
- 13.1.3.6 Das vordere Ende der 5m-, 3m- und 1m-Plattformen darf nicht über das vordere Ende der 1m- und 3m-Sprungbretter hinausragen, falls sich diese Absprungstellen nebeneinander befinden.
- 13.1.3.7 Ausserhalb der festgelegten Sicherheitszonen darf der Boden des Sprungbereichs um 2% ansteigen. Im gesamten Sprungbereich muss die Wassertiefe mindestens 1.8m betragen.
- 13.1.3.8 Bei Aussenanlagen ist die bevorzugte Ausrichtung der Sprungbretter und Plattformen Richtung Norden in der nördlichen und Richtung Süden in der südlichen Hemisphäre.
- 13.1.3.9 Die Wände des Beckens müssen senkrecht sein, einen rechten Winkel mit der Wasseroberfläche bilden, aus festem Material erstellt und mit einem rutschfesten Belag versehen sein.
Die zulässige Abweichung bezüglich senkrechter Wand beträgt +/- 0.3 Grad.
Raststufen von 0.1m bis 0.15m Breite entlang der Beckenwände in einer Tiefe von mindestens 1.2m sind erlaubt. Die Raststufen müssen in den Beckenwänden eingebaut sein und dürfen nicht vorstehen.
- 13.1.3.10 Damit Springer:innen die Wasseroberfläche besser erkennen können, muss eine mechanische Bewegung der Wasseroberfläche ermöglicht werden. In Bädern mit einer "Unterwasser Bubble Maschine" kann diese verwendet werden, falls bei geringem Druck eine genügende Oberflächenbewegung möglich ist. Andernfalls kann auch eine horizontale Sprinkleranlage (Wasserschlauch) verwendet werden.
Kommentare: Die Beckenböden müssen aus Sicherheitsgründen im Eintauchbereich horizontal sein.
Für die Wassertiefe gelten die H-Werte, die für die höchsten Absprungstellen gefordert sind (siehe 15.2, Anhang 2).
Der höchstens in einem Winkel von 30° schräg abfallende Beckenteil zwischen einer Seitenwand und dem horizontalen Beckenboden muss mindestens den Werten L und M in 15.2, Anhang 2 entsprechen.

13.1.4 Beleuchtung

13.1.4.1 Die minimale Lichtstärke 1 m über der Wasserfläche muss mindestens 600 Lux betragen.

13.1.4.2 Natürliche und künstliche Lichtquellen, welche Springer:innen stören könnten, müssen abgedeckt werden können.

13.1.5 Wassertemperatur

Die Wassertemperatur muss mindestens 28° betragen.

13.1.6 Bahnmarkierungen

Für Wasserspringbecken, die auch fürs Schwimmen verwendet werden, sollen die Bahnmarkierungen am Beckenboden in dunkler und stark kontrastierender Farbe in der Mitte jeder Bahn angebracht werden.

Breite	mindestens 0.2m, maximal 0.3m
Länge	210m bei 25m langen Becken

Jede Bodenmarkierung muss 2.0m vor dem Beckenrand enden und mit einer Querlinie von 1.0m Länge und der gleichen Breite wie die Bahnmarkierung abgeschlossen werden.

Die Ziellinien, mit der gleichen Breite wie die Bahnmarkierungen, müssen an den Stirnwänden oder auf den Anschlagplatten der automatischen Zeitmessanlage in der Mitte einer jeden Bahn angebracht sein. Eine 0.5m lange Querlinie ist 0.3m unter der Wasseroberfläche anzubringen, gemessen bis zum Mittelpunkt der Querlinie. Sie müssen ohne Unterbrechung von der Oberkante des Beckens bis zum Boden des Beckens bis zu einem Maximum von 3m verlaufen.

13.1.7 Platzierung der Sprungrichter

13.1.7.1 Einzeldisziplinen

13.1.7.1.1 Sprungrichter:innen werden durch den/die Schiedsrichter:in Seite an Seite in einer Linie auf beiden Seiten der Sprunganlage platziert.

13.1.7.1.2 Bei sieben (7) Sprungrichter:innen werden vier (4) auf jener Seite platziert, welche näher zum Turm- oder Kunstspring-Wettkampf liegt. Bei fünf (5) Sprungrichter:innen werden drei (3) auf jener Seite platziert, welche näher zum Turm- oder Kunstspringwettkampf liegt.

Anmerkung: Der/die Schiedsrichter:in kann die Mehrzahl der Sprungrichter:innen (vier (4) / drei (3) wie oben ausgeführt) auch auf der entfernteren Seite platzieren, falls sich das aufgrund von logistischen oder situativen Verhältnissen aufdrängt.

13.1.7.1.3 Es dürfen keine Sprungrichter:innen hinter der Frontlinie der Plattform oder der Sprungbretter platziert werden.

13.1.7.1.4 Die Nummerierung der Stühle für die Sprungrichter:innen erfolgt aufsteigend im Uhrzeigersinn in Front zur Absprungstelle.

- 13.1.7.1.5 Bei 1m-Kunstspringwettkämpfen werden normale Stühle verwendet.
- 13.1.7.1.6 Bei 3m-Kunstspringwettkämpfen werden die Sprungrichter:innen auf Stühle gesetzt, deren Höhe nicht weniger als zwei (2) Meter über der Wasseroberfläche sein darf.
- 13.1.7.1.7 Bei Turmspringwettkämpfen können die gleichen Stühle wie für das 3m-Kunstspringen verwendet werden. Falls die Möglichkeit besteht, sollten die Sprungrichter:innen höher als 2m gesetzt werden.
- 13.1.7.1.8 Um die Aufgabe der Sprungrichter:innen zu erleichtern, sollten die Stühle bei 3m-Kunstspring- und 10m-Turmspringwettkämpfen soweit als möglich vom Beckenrand entfernt aufgestellt werden.
- 13.1.7.1.9 Die oben aufgeführten Vorgaben werden in 15.3 (Anhang 3) bildlich dargestellt.
- 13.1.7.2 Synchrondisziplinen**
- 13.1.7.2.1 Je drei (3) oder zwei (2) Sprungrichter:innen für die Ausführung werden vom/von der Schiedsrichter:in auf beiden Seiten der Sprunganlage platziert.
- 13.1.7.2.2 Die Nummerierung der Stühle der Sprungrichter:innen für die Ausführung erfolgt aufsteigend im Uhrzeigersinn in Front zur Absprungstelle, d.h. E 1, E 2 und E 3 (oder E 1, E 2) auf der linken Seite und E 4, E 5 und E 6 (oder E 3, E 4) auf der rechten Seite.
- 13.1.7.2.3 Sprungrichter:innen für die Synchronität werden in einer Kolonne zwischen den Sprungrichter:innen für die Ausführung auf beiden Seiten platziert. Damit die Sicht der so platzierten Sprungrichter:innen nicht eingeschränkt wird, sind sie auf verschiedenen Höhen zu platzieren.
- 13.1.7.2.4 Drei (3) Sprungrichter:innen für die Synchronität werden auf jener Seite platziert, welche näher zum Turm- oder Kunstspring-Wettkampf liegt und zwei (2) auf der anderen Seite.
- 13.1.7.2.5 Die Nummerierung der Stühle der Sprungrichter:innen für die Synchronität erfolgt aufsteigend im Uhrzeigersinn in Front zur Absprungstelle. Die Nummerierung beginnt mit S 1 beim tiefsten Stuhl auf der linken Seite bis zu S 5 beim höchsten Stuhl auf der rechten Seite.
- 13.1.7.2.6 Der Stuhl des/der Sprungrichter:in für die Synchronität, der am nächsten zum Beckenrand sitzt, sollte idealerweise nicht weniger hoch als 2m sein.
- 13.1.7.2.7 Die zusätzlichen Stühle für die verbleibenden Sprungrichter:innen für die Synchronität (oder für die Ausführung) müssen jeweils mindestens 50cm höher sein.
- 13.1.7.2.8 In Front der Sprungrichter:innen darf es keine Bewegungen und Störungen durch Personen geben.
- 13.1.7.2.9 Die oben aufgeführten Vorgaben werden in 15.3 (Anhang 3) bildlich dargestellt.

**13.2 ANLAGEN FÜR WASSERSPRINGEN AN OLYMPISCHEN SPIELEN
UND WELTMEISTERSCHAFTEN**

13.2.1 Kunstspringen

Für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften gelten die Regeln 13.1.1 vollständig.

13.2.2 Turmspringen

Für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften gelten die Regeln 13.1.2 vollständig.

13.2.3 Weitere Festlegungen für Sprunganlagen

Für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften gelten die Regeln 13.1.3 vollständig.

13.2.4 Beleuchtung

Die minimale Lichtstärke 1 m über der Wasserfläche muss mindestens 1500 Lux betragen.

13.2.5 Wassertemperatur

Die Wassertemperatur muss mindestens 26° betragen.

13.2.6 Bahnmarkierungen

Die Markierung für das Wasserspringen besteht aus drei (3) Linien, die entlang der Beckenbreite im 90° Winkel zu den Springer:innen mit dem Blick zum Wasser auf einer Plattform oder einem Sprungbrett stehen, eingezeichnet werden. Diese Linien müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Breite	mindestens 0.2m, maximal 0.3m
Länge	21.0m bei 25m langen Becken

Die Distanz zwischen zwei Linien soll vom Mittelpunkt der Linien gemessen 2.5m betragen.

Der Mittelpunkt der ersten Linie soll direkt unter dem Lot des 3m-Sprungbrettes sein.

Siehe dazu 15.3 (Anhang 3)

3.2.7 Platzierung der Sprungrichter

Für Olympische Spiele und Weltmeisterschaften gelten die Regeln 13.1.7 vollständig.

3.2.8 Trockensprunganlagen

Der/die Veranstalter:in muss ein Trampolin mit Salto-, Schraubengurt und ein Warmwasserbecken zur Verfügung stellen. Vorzugsweise umfasst die Trockensprunganlage zwei Trampoline und ein Areal mit einem Sprungbrett und einer Plattform für Absprungübungen in Schaumstoffgruben wie in 15.4 (Anhang 4), 15.5 (Anhang 5), 15.6 (Anhang 6) und 15.7 (Anhang 7) dargestellt.

13.2.9 Wettkampfbereich (Field of Play)

An Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften ist das Field of Play entsprechend 15.3 (Anhang 3) auszustalten.

Falls sich das Schwimmbecken und das Sprungbecken im gleichen Raum befinden, muss die Distanz zwischen den beiden Becken mindestens 8 m betragen; bevorzugt sind 10 m. (siehe dazu Teil 2, 16.2.17).

13.3 AUTOMATISCHE RESULTATERFASSUNG

13.3.1 Allgemeine Beschreibung

Mit den elektronischen Einrichtungen werden die Noten der Sprungrichter:innen für jeden einzelnen Sprung sowie das Gesamtergebnis gemäss der Regel 7 erfasst.

13.3.2 Anforderungen

Die Einrichtung muss vorzugsweise in der Lage sein:

13.3.2.1 Die Noten der Sprungrichter:innen in ganzen und halben Werten zu erfassen;

13.3.2.2 Vor und nach jedem Sprung die relevanten Informationen anzuzeigen;

13.3.2.3 Vor und nach jedem Sprung die Resultate aller Springer:innen anzuzeigen;

13.3.2.4 Nach jeder Runde die Rangliste und die Gesamtpunktzahl aller Springer:innen anzuzeigen;

13.3.2.5 Die Sprungrichter:innen mit einem Gerät auszurüsten, mit welchem die Note eingegeben werden kann, wobei die eingegebene Note auf dem Display erscheinen muss. Nach der Freigabe aller eingegebenen Noten durch den/die Schiedsrichter:in müssen alle Noten auf dem Display eines jeden Eingabegerätes ersichtlich sein;

13.3.2.6 Nach jedem Wettkampf eine Sprungrichterauswertung zu gewährleisten;

13.3.2.7 Schiedsrichter:innen mit einem Bildschirm auszurüsten, auf dem alle Noten der Sprungrichter:innen ersichtlich sind, bevor diese an die Anzeigetafel gesendet werden;

13.3.2.8 Die Ausrüstung soll in der Lage sein, die folgenden Informationen auszudrucken:

Die Startauslosung;

Die Startreihenfolge für jeden Wettkampf oder Wettkampfteiles;

Eine Rangliste nach jeder Runde;

Eine Rangliste am Ende eines Wettkampfes;

Die einzelnen Noten und das Ergebnis für alle Springer:innen am Ende jeder Runde und am Ende des Wettkampfes.

13.4 TROCKENSPRUNGANLAGE

13.4.1 Allgemeine Anforderungen

Die empfohlenen Dimensionen von Trockensprunganlagen werden detailliert in 15.4 (Anhang 4), 15.5 (Anhang 5), 15.6 (Anhang 6) und 15.7 (Anhang 7) dargestellt.

13.4.2 Zweck

Für die Sicherheit der Springer:innen, das Training und die Wettkampfvorbereitung wird klar gefordert, dass die im Folgenden aufgeführten Empfehlungen beim Bau neuer Anlagen eingehalten werden und eine Trockensprunganlage in unmittelbarer Nähe zu der Sprunganlage gebaut wird.

13.4.3 Sicherheitsabstände

Falls bei den Sicherheitsabständen B und C nur die Minimalmasse berücksichtigt werden, sollten die seitlichen und vorne liegenden Wände mit Matten abgedeckt werden.

14 MEDIZINISCHE UND SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Die medizinischen Anforderungen sind im Teil 1, Artikel 9.2 beschrieben, aber jede Sportart hat ihre eigenen spezifischen Anforderungen.

14.1 Erste Hilfe Einrichtungen auf dem Field of Play

Wenn möglich, sollte der Erste Hilfe Standort auf dem Field of Play (FoP) bei Ausgang für die Athlet:innen eingerichtet sein.

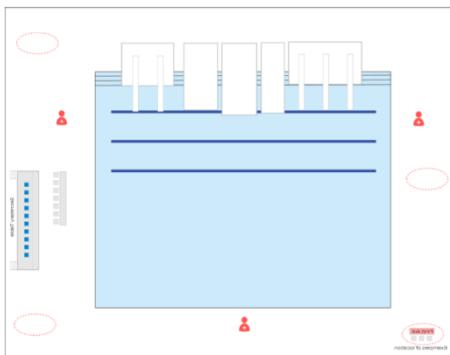
14.2 WASSERRETTUNG UND RETTUNGSSCHWIMMER

Die Lebensretter auf dem FoP sollten in der Rettung aus tiefem Wasser und dem Umgang mit Rückenmarkverletzungen vertraut sein. Beim Berühren des Sprungbrettes / der Plattform oder bei horizontaler Landung im Wasser können schwere Verletzungen auftreten, welche zwingend eine rückenmarkschonende Bergung verlangen. Drei (3) Lebensretter:innen sind zwingend.

14.2.1 Anordnung während des Trainings:

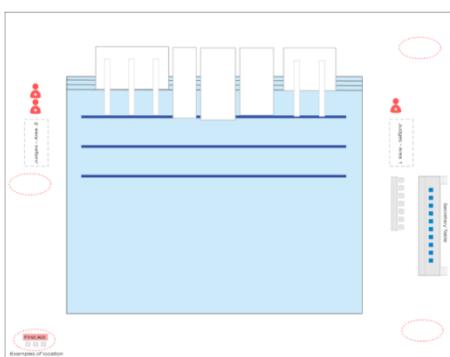
Die drei (3) Lebensretter:innen müssen sich auf verschiedenen Seiten des Schwimmbeckens aufhalten, um möglichst viel der Trainingsfläche abzudecken.

Diagramm A: Beispiel Anordnung der Lebensretter



14.2.2 Anordnung während des Wettkampfes

Während des Wettkampfes müssen zwei (2) Lebensretter:innen auf der Seite des Wettkampfs (z. B. 3m Kunstspringen) positioniert sein. Der/die dritte Lebensretter:in befindet sich auf der anderen Seite.



14.2.3 Trockensprunganlage

Eine Erste Hilfe Ansprechperson soll anwesend und mit dem Erste Hilfe Zentrum auf dem FoP verbunden sein.

15 ANHÄNGE

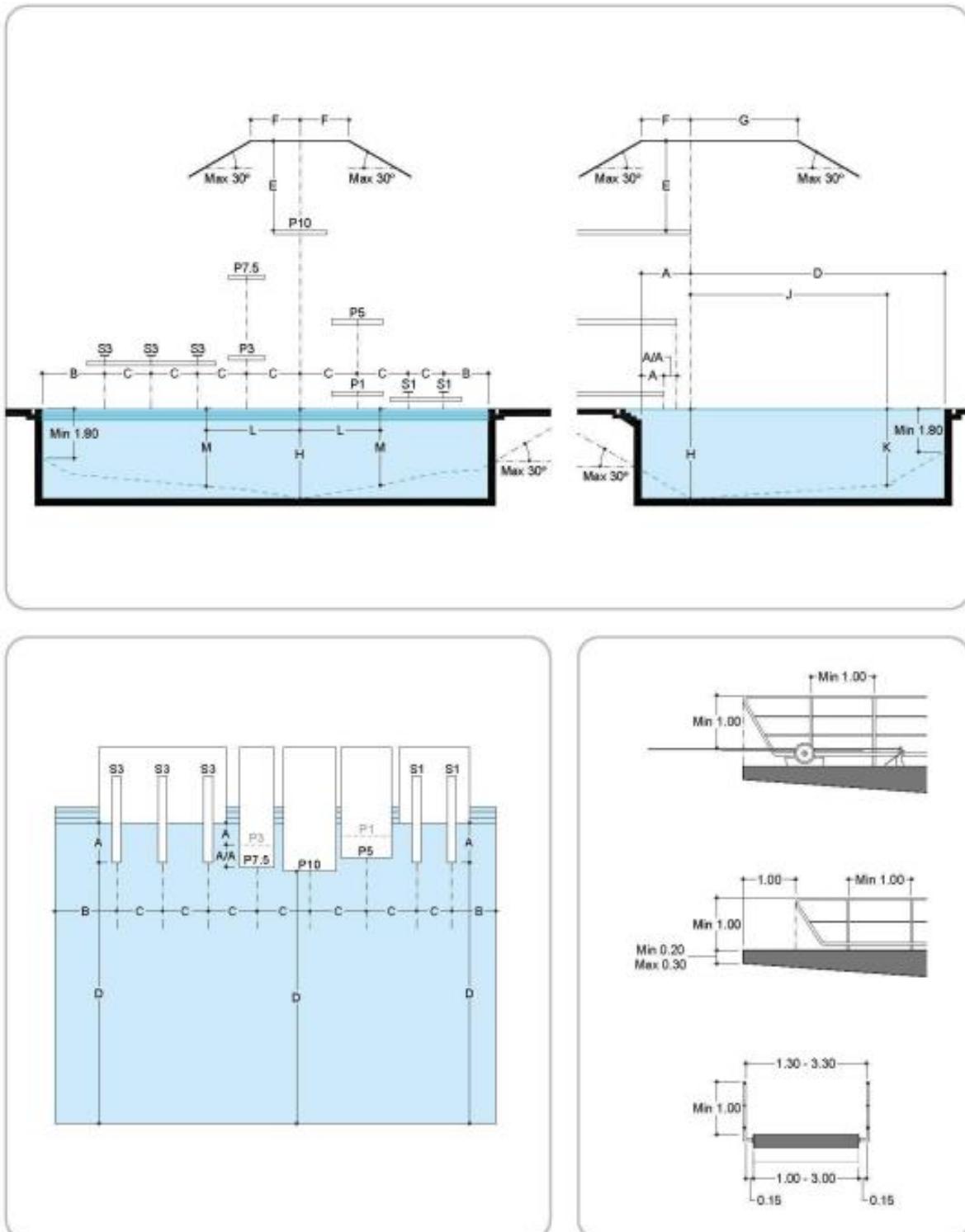
- 1 – Diagramm Wassersprunganlagen
- 2 – Tabelle Sicherheitsmasse Wassersprunganlagen
- 3 – Diagramm Wasserspringen Field of Play bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften
- 4 – Diagramm Trockensprunganlagen
- 5 – Diagramm Trockensprunganlagen Detail
- 6 – Tabelle Sicherheitsmasse Trockensprunganlagen
- 7 – Einrichtungen Trockensprunganlage
- *8 – Kunstspringen Schwierigkeitsgrade – Formel und Komponenten
- *9 – Kunstspringen Liste Schwierigkeitsgrade
- *10 – Turmspringen Schwierigkeitsgrade – Formel und Komponenten
- *11 – Turmspringen Liste Schwierigkeitsgrade

*Hinweis:

Anhänge 8 – 11: Schwierigkeitsgrade – Formel und Komponenten resp. Listen sind in einem separaten Dokument zusammengefasst.

15.1

ANHANG 1: DIAGRAMM WASSERSPRUNGANLAGEN



15.2 ANHANG 2: SICHERHEITSMASSE WASSERSPRUNGANLAGEN

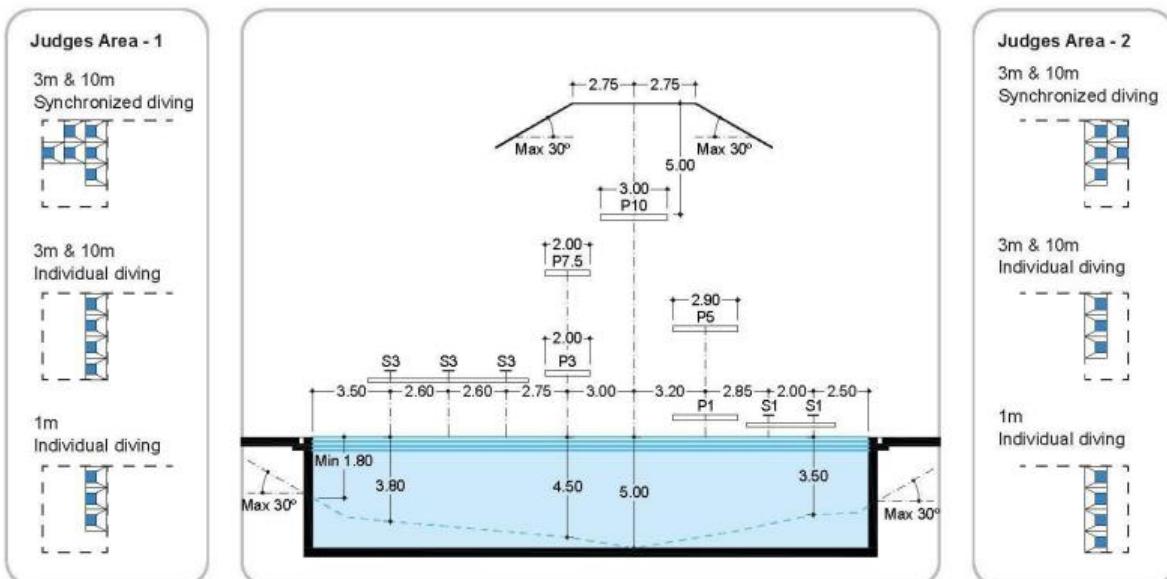
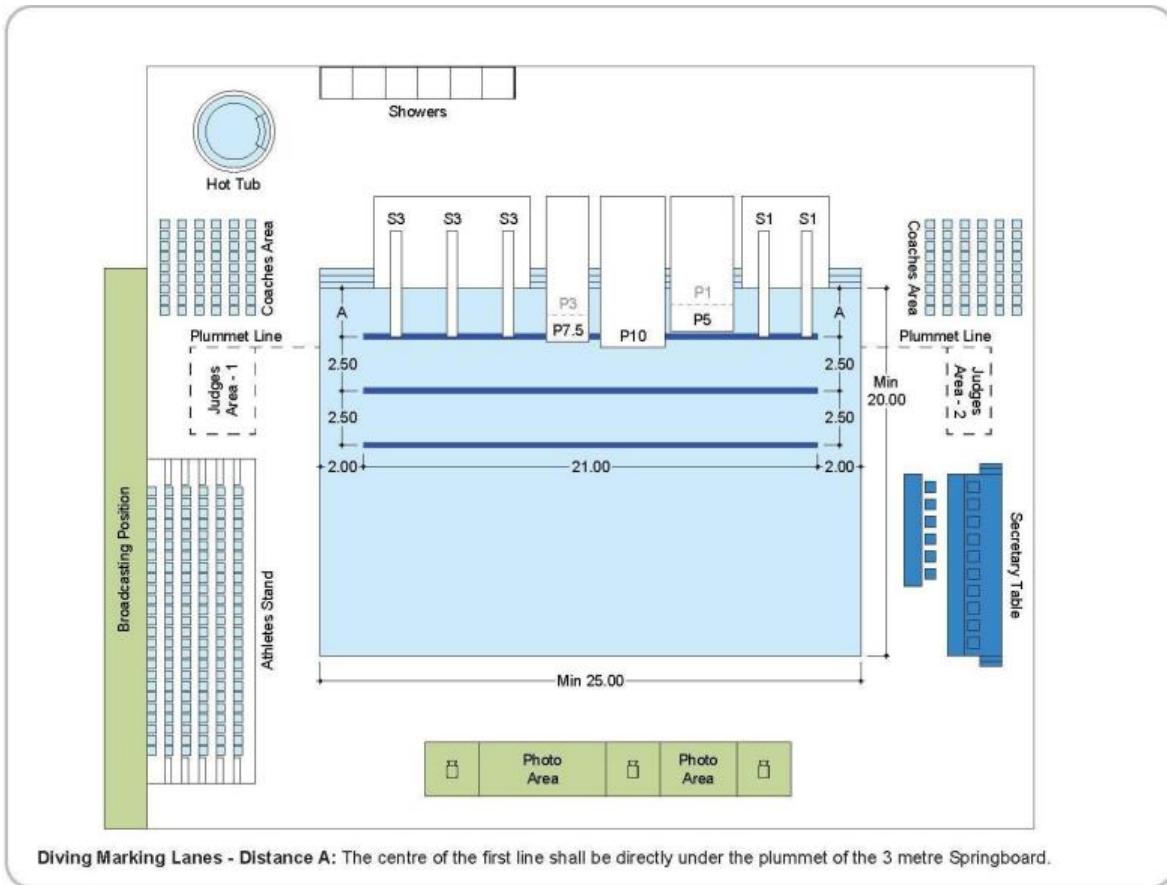
Dimensions for Diving Facilities			SPRINGBOARD				PLATFORM									
			1 metre		3 metres		1 metre		3 metres		5 metres		7.5 metres		10 metres	
A	From plummet back to pool wall for Concrete Platform	Length	4.88		4.88		5.00		5.00		6.00		6.00		6.00	
		Width	0.50		0.50		1.00 min. 2.90 pref.		1.00 min. 2.00 pref.		2.90		2.00		3.00	
		Height	1.00		3.00		0.60 min. 1.00 pref.		2.60 min. 3.00 pref.		5.00		7.50		10.00	
A	From plummet back to pool wall for Pedestals and Metal Stands	Horiz	Vert	Horiz	Vert	Horiz	Vert	Horiz	Vert	Horiz	Vert	Horiz	Vert	Horiz	Vert	
		Designation	A-1	A-3		A-1P		A-3P		A-5		A-7.5		A-10		
		Minimum	2.22	2.22		0.75		1.25		1.25		1.25		1.50		
A/A	From plummet Back to Platform Plummet directly below	Preferred	2.22	2.22		0.75		1.25		1.25		1.25		1.50		
		Minimum	1.50	1.50		1.50		1.50		1.50		1.50		1.50		
		Preferred	1.83	1.83		1.83		1.83		1.83		1.83		1.83		
B	From plummet to Pool Wall at Side	Designation	B-1	B-3		B-1P		B-3P		B-5		B-7.5		B-10		
		Minimum	2.50	3.50		2.50		3.00		4.00		4.50		5.75		
		Preferred	2.50	3.50		2.50		3.60		4.50		4.75		5.75		
C	From plummet to Adjacent Plummets	Designation	C1-1	C3-3, 3-1		C1-1P		C3-3P, 1P		C5-3, 5-1		C7.5-5, 3, 1		C10-7.5, 5, 3, 1		
		Minimum	2.00	2.20		1.85		2.20*		2.85*		2.75*		3.00*		
		Preferred	2.00	2.60		2.15		2.35*		2.85*		2.75*		3.00*		
D	From plummet to Minimum Pool Wall Ahead	Designation	D-1	D-3		D-1P		D-3P		D-5		D-7.5		D-10		
		Minimum	9.00	10.25		8.00		9.50		10.25		11.00		13.50		
		Preferred	9.00	10.25		8.00		9.50		10.25		11.00		13.50		
E	On plummet from Board to Ceiling	Designation	E-1	E-3		E-1P		E-3P		E-5		E-7.5		E-10		
		Minimum	5.00	5.00		5.00		3.25		3.25		3.25		4.00		
		Preferred	5.00	5.00		5.00		3.50		3.50		3.50		5.00		
F	Clear Overhead behind and each side of plummet	Designation	F-1	E-1	F-3	E-3	F-1P	E-1P	F-3P	E-3P	F-5	E-5	F-7.5	E-7.5	F-10	E-10
		Minimum	2.50	5.00	2.50	5.00	2.75	3.25	2.75	3.25	2.75	3.25	2.75	3.25	2.75	4.00
		Preferred	2.50	5.00	2.50	5.00	2.75	3.50	2.75	3.50	2.75	3.50	2.75	3.50	2.75	5.00
G	Clear Overhead ahead of plummet	Designation	G-1	E-1	G-3	E-3	G-1P	E-1P	G-3P	E-3P	G-5	E-5	G-7.5	E-7.5	G-10	E-10
		Minimum	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	3.25	5.00	3.25	5.00	3.25	5.00	3.25	5.00	4.00
		Preferred	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	3.50	5.00	3.50	5.00	3.50	5.00	3.50	5.00	5.00
H	Depth of Water at plummet	Designation	H-1	H-3		H-1P		H-3P		H-5		H-7.5		H-10		
		Minimum	3.40	3.70		3.20		3.50		3.70		4.10		4.50		
		Preferred	3.50	3.80		3.30		3.60		3.80		4.50		5.00		
J	Distance and Depth ahead of plummet for all stands	Designation	J-1	K-1	J-3	K-3	J-1P	K-1P	J-3P	K-3P	J-5	K-5	J-7.5	K-7.5	J-10	K-10
		Minimum	5.00	3.30	6.00	3.60	4.50	3.10	5.50	3.40	6.00	3.60	8.00	4.00	11.00	4.25
		Preferred	5.00	3.40	6.00	3.70	4.50	3.20	5.50	3.50	6.00	3.70	8.00	4.40	11.00	4.75
L	Distance and Depth each side of plummet	Designation	L-1	M-1	L-3	M-3	L-1P	M-1P	L-3P	M-3P	L-5	M-5	L-7.5	M-7.5	L-10	M-10
		Minimum	2.00	3.40	2.50	3.70	1.90	3.20	2.30	3.50	3.50	3.70	4.50	4.40	5.25	4.75
		Preferred	2.00	3.40	2.50	3.70	1.90	3.20	2.30	3.50	3.50	3.70	4.50	4.40	5.25	4.75
N Maximum slope to reduce dimensions beyond full requirements for pool depth and ceiling height = 30 Degrees																

Notes

- The minimum distance between adjacent platforms must be at least 0.25 metres.
- Dimensions B (plummet to pool wall at side) and C (plummet to adjacent plummet) apply to Platforms with widths as detailed in V 13.1.2.2. If Platform widths are increased, then B and C shall be increased by half the additional width(s).
- The 10 Metre Platform must project 0.25 metres beyond any adjacent platform.
- All platforms must project 0.75 metres beyond any platform directly below.
- The leading edge of the concrete platforms for springboards must be at least constructed to be directly above the pool wall or beyond.
- V 13.1.3.6. The end of 5, 3 and 1m platforms must not project beyond the ends of the 3m and 1m springboards when they are adjacent to each other.

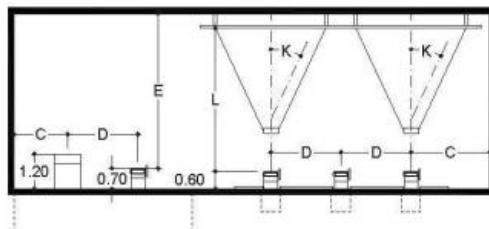
15.3

ANHANG 3: FIELD OF PLAY (FOP) OLYMPISCHE SPIELE UND WELTMEISTERSCHAFTEN

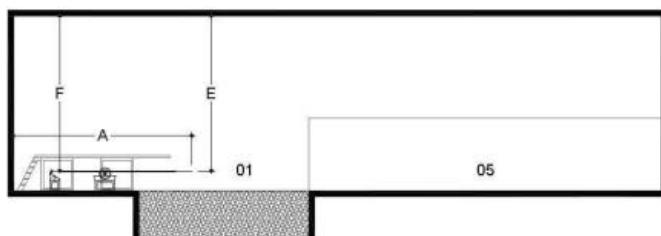


15.4

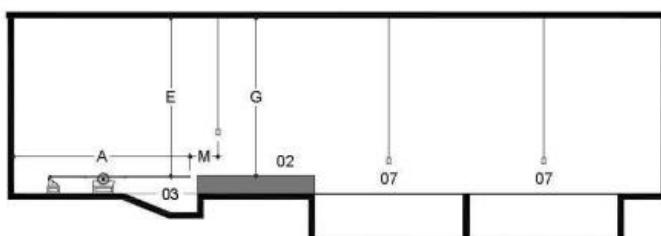
ANHANG 4: DIAGRAMM TROCKENSPRUNGANLAGE



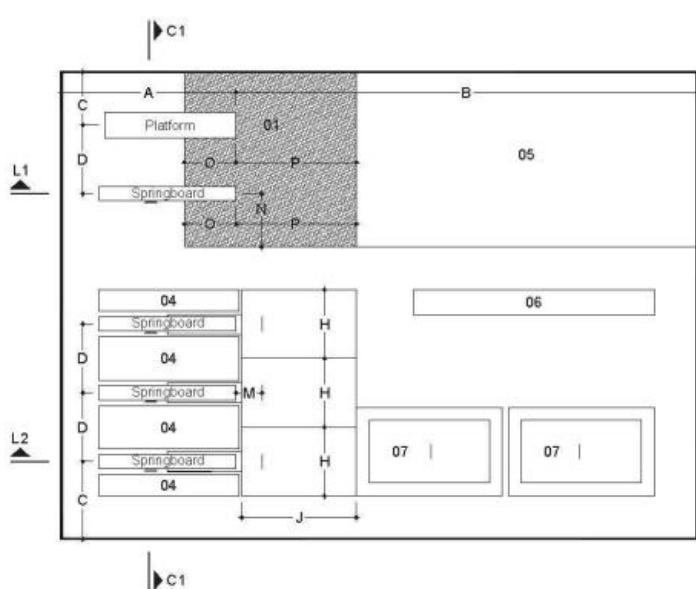
Cross Section - C1



Longitudinal Section - L1



Longitudinal Section - L2

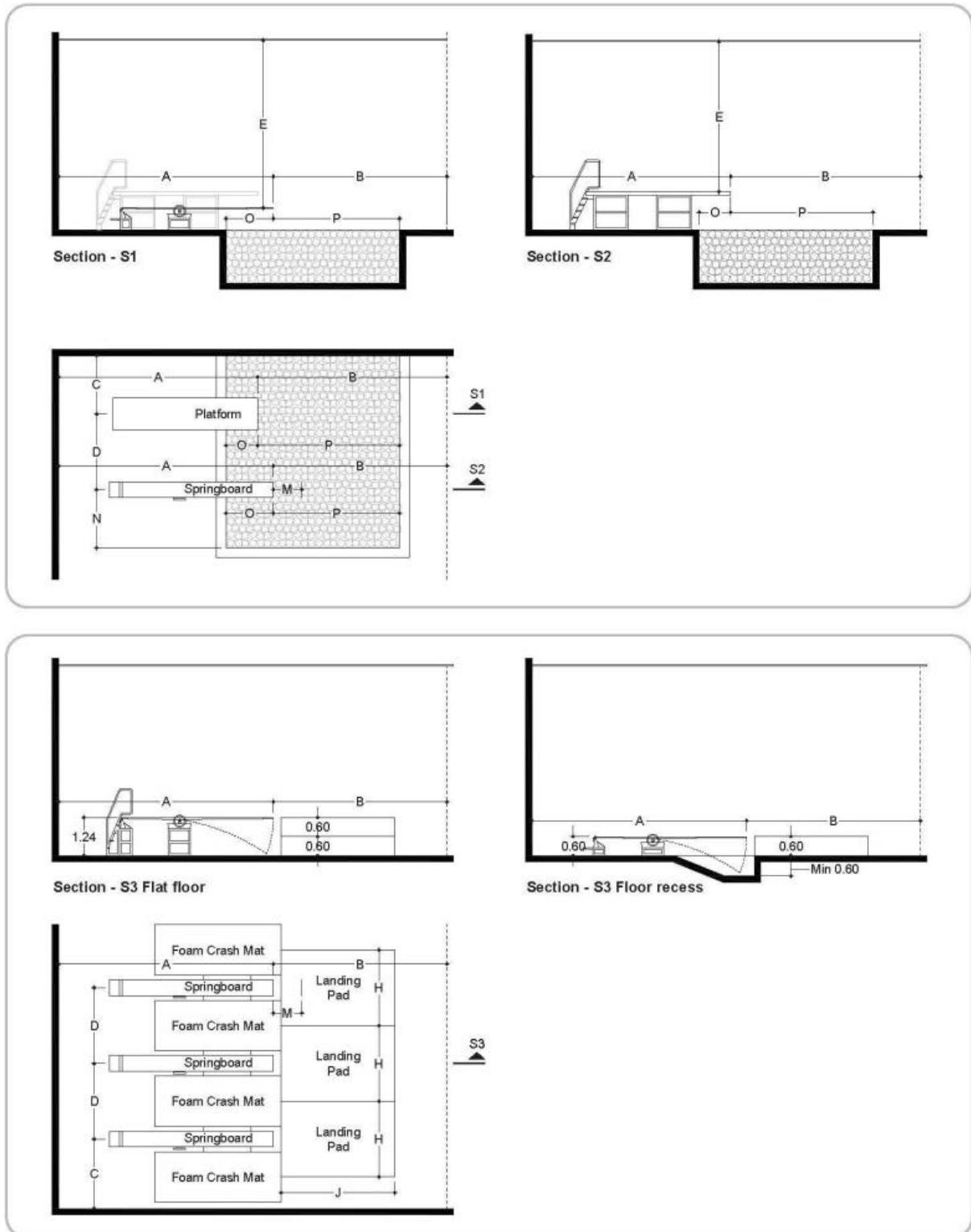


Diving Dry Land Equipment

1. Block Foam Land Pit
2. Landing Foam Pit
3. Pit*
4. Mat
5. Gymnastics Spring Floor
6. Padded Platform Bench
7. Trampoline Bed

*Minimum Pit Depth= 0.60m
(Depends on Springboard Supplier)

15. ANHANG 5: DIAGRAMM TROCKENSPRUNGANLAGE DETAILED



15.6

ANHANG 6: TROCKENSPRUNGANLAGE SICHERHEITSMASSE

Diving Dry Land Facilities Design Guidelines		Springboard		Platform			
		Length	4.88	Varies			
		Width	0.50	Varies			
		Height	1.24	Varies			
A	From plummet Back to Building Wall	Horizontal	Vertical	Horizontal	Vertical		
		Designation	A-1	A-PL			
		Minimum	4.88				
B	From plummet to Building Wall at Ahead	Preferred	6.10				
		Designation	B-1	B-PL			
		Minimum	3.66				
C	From plummet to Building Wall at Side	Preferred	Infinity				
		Designation	C-1	C-PL			
		Minimum	1.83				
D	From plummet to Adjacent Plummets	Preferred	Infinity				
		Designation	D-1	D-PL			
		Minimum	2.00				
E	On plummet from Board to Ceiling	Preferred	2.40				
		Designation	E-1	E-PL			
		Minimum					
F	Clear Overhead behind and each side of plummet	Preferred	6.40				
		Designation	F-1	F-PL	F-PL		
		Minimum	2.50	4.50	1.50		
G	Clear Overhead ahead of plummet	Preferred	Varies	6.40	Varies		
		Designation	G-1	G-PL	G-PL		
		Minimum	5.00	4.50	1.50		
H	Width or Landing Pit in front of plummet	Preferred	Varies	H-PL			
		Designation	H-1				
		Minimum	1.83				
J	Length or Landing Pit in front of plummet	Preferred	Varies	J-PL			
		Designation	J-1				
		Minimum	3.66				
K	Angle or Spotting Rig Ropes	Preferred	Varies	K-PL			
		Designation	K-1				
		Minimum					
L	Height or Spotting Rig above diving board or platform	Preferred	30°	30°			
		Designation					
		Minimum	30° ±				
M	Distance in front of Plummet to Spotting Rig	Preferred	6.40	30° ±			
		Designation	L-1				
		Minimum					
N	From plummet to Pit Wall at Side	Preferred	4.50	L-PL			
		Designation					
		Minimum	6.40				
O	Overhanging	Preferred	0.91	4.50			
		Designation	M-1				
		Minimum					
P	From Plummets to Pit Wall at Ahead	Preferred	0.50	M-PL			
		Designation					
		Minimum	1.50				
Q	From Plummets to Pit Wall at Side	Preferred	1.50	1.00			
		Designation					
		Minimum	1.50				
R	From Plummets to Pit Wall at Ahead	Preferred	1.50	1.00			
		Designation					
		Minimum	1.50				

Use and installation guidelines for dry land facilities with in ground and above ground trampolines.

Installation and use instructions for trampolines and related equipment, such as frame pads, mats, end decks, and spotting systems, shall be provided by the manufacturer and shall specify the minimum safe area dimensions required for each trampoline type and relating their products to centre or edge of the trampoline.

Clearance (trampolines): users should refer to the manufacturer's specifications for all clearance, which may vary depending upon the manufacturer, the size of the trampoline, the type of bed in place, the type of spotting system in place, if any, and other variables. In any event, adequate space should be provided so that intended users and equipment will not come into contact with any obstacles during their anticipated use of the equipment. *i.e., bottoming out a trampoline or dry land diving board.

Clearance (platforms): these specifications apply to facilities used by AQUA level international athletes. Other specifications may be appropriate for junior or development programs, so long as adequate space is provided so that intended users and equipment will not come into contact with any obstacle during their anticipated use of the equipment.

Caution: The specifications within this page should be carefully considered in relation to the design of the dryland training site, and all safety aspects should be thoroughly evaluated.

15.7

ANHANG 7: TROCKENSPRUNGANLAGE EINRICHTUNGEN

Recommended Equipment in Dry Land Facility			Number		Suggested dimensions		
1	Diving Boards	Springboard as FR 5.1.1 mounted on diving stands with movable fulcrums.	Minimum	2			
			Preferred	4			
2	Diving Board Landing Pads	Foam landing pads for Dry land diving boards are located in front of the diving boards	Minimum	2	Floor	Width	Length
			Preferred	4	120 cm	1.60 m min.	1.50 m min.
3	Trampolines		Minimum	1			
			Preferred	3			
4	Foam Crash Mats		Minimum	2	Height	Width	Length
			Preferred	4	22 cm	2 m	3 m
5	Somersault Boxes		Minimum	2	Height	Width	Length
			Preferred	4	32 cm	1 m	1 m
6	Stretching Mats		Minimum	12	Height	Width	Length
			Preferred	24	12 cm	1 m	2 m
7	Large Mirrors	Should be placed on walls so divers can observe body movements while training on equipment.					
8	Video Replay System (Similar to TIVO)	With at least 2 cameras and 2 monitors. This allows divers to review acrobatic skills performed on springboard and trampoline.					
9	Weight Lifting Equipment	Combination of free weights and weight lifting machines.					
10	Cardio Conditioning Equipment	Treadmills and stationary bicycles.					
	* Please note: Foam crash mats may be stacked to a height of 120 cm for the foam landing pads, or Foam pits maybe used instead of landing pads.						